

1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Gemeinderat Berge:

Landkreis Osnabrück vom 06.01.2026:

Regionalplanung

Den Ausführungen der Abwägungsunterlage sowie des Umweltberichts (u.a. S. 68, 72 & 85) ist zu entnehmen, dass die Auswirkungen auf das Vorranggebiet Wald und auch Biotopverbund nicht erheblich sind und kompensiert werden können.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB ist gegeben, allerdings wäre die Planung mit dem rechtskräftigen RROP inkl. Teilfortschreibung Energie 2013 als Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Daher wäre entsprechend § 245e Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen, welchem umgehend stattgegeben werden soll, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier: Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag das vorliegende Plangebiet in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war.

Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Berge nicht mehr entgegen.

Die in der Abwägungsunterlage aufgeführte Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2023 (4 CN 5.21) wurde bisher nicht mit dem Landkreis Osnabrück - Planungsabteilung diskutiert. Da das neue RROP aber Mitte Januar durch Bekanntmachung im Amtsblatt Rechtskraft erlangen soll, ist dies aber auch nicht erforderlich; ein zeitlicher Gewinn dürfte nicht bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des in Kraft getretenen RROP 2025 ist die angeführte Rechtsprechung des BVerwG für die vorliegende Bauleitplanung nicht mehr relevant.

Ich weise darauf hin, dass der in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführte § 245e Abs. 5 BauGB zwischenzeitlich geändert wurde. Dies führt zu einer Neufassung der Gemeindeöffnungsklausel, so dass zukünftig nicht ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsste, sollte eine Gemeinde sich über die Ausschlusswirkung des RROP 2004 - TF Energie 2013 hinwegsetzen wollen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im August 2025 erlangte das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der neuen Erneuer-

Die Hinweise, dass aufgrund der jüngeren Änderung des BauGB im Flächennutzungs-

erbare-Energien-Richtlinie (RED III-Richtlinie) Rechtskraft. Daher sind in der parallel aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung entsprechend § 249c Abs. 1 Satz 1 BauGB, vorbehaltlich des Absatzes 2 des entsprechenden Paragraphen, zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Überleitungsvorschrift des § 245f Abs. 3 hingewiesen; insbesondere Satz 2, welcher eine Frist zur nachträglichen Beschleunigungsgebietsdarstellung eröffnet.

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorliegende Bauleitplanung ist Teil des Projektes „Energie für Berge“, für das im September 2023 eine Vorbesprechung stattgefunden hat. Im Rahmen der Besprechung wurden auch die Möglichkeiten für die Errichtung der Windenergieanlage erörtert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im April 2025 bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ entlassen. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet steht einer Rechtskraft dementsprechend nicht mehr entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan aufgrund einer fehlenden Höhenbegrenzung die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt und daher § 30 Abs. 3 BauGB anzuwenden ist. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie liegt, kann in diesem Fall die Höhe der baulichen Anlagen als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Andernfalls wird empfohlen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, in dem ein bestimmter Anlagentyp festgesetzt wird.

plan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, wird nach den Erkenntnissen der Gemeinde Berge von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet. Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich sehr wohl um einen qualifizierten B-Plan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB, da er Festsetzungen über die Art (Sondergebiet) und das Maß (zulässige Grundfläche) der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und die örtlichen Verkehrsflächen (Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) enthält.

Der qualifizierte B-Plan muss dabei nicht alle nach BauGB und BauNVO möglichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthalten (siehe dazu u.a. Schrödter [Hrsg.]: „Baugesetzbuch Kommentar“, Nomos Verlag, 9. Auflage, § 30, Rn 9):

„Die Annahme eines qualifizierten Bebauungsplans setzt somit nicht voraus, dass die Gemeinde von sämtlichen diesbezüglich durch § 9 sowie die BauNVO eröffneten Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Ein solcher Plan kann sich vielmehr

auch auf einzelne der danach denkbaren Festsetzungen beschränken.“

Im vorliegenden Fall wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen wurden für eine realistische Windenergie-Referenzanlage (hier mit einer Gesamthöhe von 250 m) die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet. Eine umfassende Variantenprüfung und die Festsetzung einer maximalen Anlagenhöhe sind hier nicht zielführend und auch rechtlich nicht geboten.

Soweit erforderlich, wurden basierend auf den Ergebnissen der Immissionsgutachten zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im B-Plan festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse

*geht, prognostisch zu beurteilen. (...)*¹

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau der nach dem B-Plan zulässigen Windenergieanlage ergeben könnten, abschließend in den jeweiligen BImSchG-Verfahren sachgerecht gelöst werden können.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens (obligatorisch für Windenergieanlagen mit einer Höhe über 50 m) erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiell erheblichen Auswirkungen ggf. durch entsprechende Auflagen zur Vermeidung oder Minimierung behandelt.

Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Hinsichtlich der Gesamthöhe der Windenergieanlage ergibt sich u.a. auch aus der gebotenen Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein begrenzender Faktor. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Weiterhin wird auf die Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie aus Anlass der Einführung des § 249c gemäß § 245f Abs. 3 BauGB hingewiesen: „Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten-

Die Hinweise, dass aufgrund der jüngeren Änderung des BauGB im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, wird nach den Erkenntnissen der Gemeinde Berge von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet.

Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

¹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

den separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind“ (§ 245f Abs. 3 BauGB). Die vorliegende Planung ist dementsprechend als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB darzustellen. Auf die Stellungnahme der Regionalplanung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalspflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalspflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken: (vgl. nachrichtliche Übernahme Nr. 2 auf der Planzeichnung)

Die Belange der archäologischen Denkmalspflege werden im Rahmen der vorliegenden Planung mit angemessener Gewichtung beachtet.

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die denkmalrechtlichen Schutzansprüche des gesetzlich geschützten vorgeschichtlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“ sind grundsätzlich zu wahren. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Die Hinweise bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des archäologischen Baudenkmals werden zur Kenntnis genommen. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG jedoch hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Da-

Zur Vermeidung von Zerstörungen oder Beschädigungen bislang unbekannter archäologischer Denkmale werden seitens der Denkmalspflegebehörde Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann.

her ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Die im Rahmen der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung beauftragte archäologische Sondagegrabung wurde im Bereich des unmittelbaren Standortes der geplanten WEA Ende 2024 ohne bodendenkmalpflegerisch relevantes Ergebnis durchgeführt. Als denkmalrechtliche Auflage verbleibt die archäologische Begleitung der Errichtung der Zuwegung zur WEA, die mit dem Vorhabenträger bereits für die Bauzeit verabredet wurde.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzliche geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Im Rahmen der Vorbelastung beim Schallgutachten sind die genehmigten WEA im Windenergie Berge-Hekese dahingehend zu überprüfen, ob diese einen Einfluss auf die Berechnungen haben können. Insgesamt sind derzeit 7 WEA in den Windenergiegebieten „Haff“ und „Haffwiesen“ (genannt Windpark Hekese) genehmigt. Eine weitere ist bereits beantragt. Sofern die Schallgutachten für die weitere Betrachtung erforderlich sind, können diese bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück angefordert werden. Dies gilt ebenfalls für die Vorbelastung beim Schattenschwurf.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet zu prüfen.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Anfrage seitens des Lärmgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis Osnabrück für die sieben WEA ein Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Bei der Bewertung dieses Gutachtens in Verbindung mit dem vorliegenden Schallgutachten (IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1) konnte festgestellt werden, dass die sieben WEA keinen maßgeblichen Einfluss auf die schalltechnische Beurteilung der hier geplanten WEA haben und somit der Realisierung der WEA nicht entgegenstehen.

Im IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1 ist z. B. für den Immissionspunkt „IP 05 Wickersboll 10, 49626 Bippen“ für die Nachtzeit ein Schallimmissionspegel von 32,3 dB(A) ermittelt worden. Dieser Immissionspunkt findet sich auch in dem vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellten Gutachten wieder. Dort wird er mit „IO 01“ bezeichnet. An diesem Immissionspunkt wird gemäß diesem Gutachten durch die insgesamt sieben WEA ein Schallimmissionspegel für die Nachtzeit

von 27,2 dB(A) bewirkt. Durch die energetische Summation dieser beiden Werte ergibt sich eine Schallimmissionsbelastung von 33,4 dB(A). Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt an diesem Immissionspunkt 35 dB(A). Dieser wird nach wie vor unterschritten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ schafft die Gemeinde Berge die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA), die den etwa 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22) ergänzen soll. Die Bauleitplanung dient der Umsetzung der Energiewende sowie der Stärkung einer unabhängigen Energieversorgung. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) Windenergieanlage gemäß § 11 BauNVO mit einer zulässigen Grundfläche (ZGR) von 2.000 m² innerhalb der Baugrenze 1 (überbaubarer Bereich) sowie einer ZGR von 25.000 m² innerhalb der Baugrenze 2 (vom Rotor überstrichener Bereich). Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage mit einer Leistung von 6 MW errichtet werden; die Erschließung erfolgt über die Bippener Straße (L 102).

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung liegen folgende Unterlagen vor:

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ sowie zur parallelen 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Anlagen, erstellt durch das Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Stand 18.11.2025.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge sowie parallele 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau, erstellt durch BIO-Consult, Stand 07.07.2025.
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse zum Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, erstellt von Büro Dense & Lorenz, Stand: März 2024.
- Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, Gemeinde Berge,

Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 18.11.2025.

1. Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vorgelagerten Antrags- und Beteiligungsverfahren durch den Landkreis bereits eine Anpassung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 01 („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) im Gebiet der Gemeinde Berge, Samtgemeinde Fürstenau vom 10.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15. April 2025, wurde der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes entsprechend neu abgegrenzt. Der geplante Vorhabenstandort liegt infolge dieser Anpassung nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Hinweise zur erfolgten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Nachfolgend werden der Umweltbericht, insbesondere die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, erforderliche Ersatzaufforstungen gemäß NWaldLG sowie die artenschutzrechtlichen Gutachten im Detail beurteilt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Eingriffsregelung

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Die Standortwahl wurde durch eine Alternativenprüfung - besonders im LSG-Löschungsverfahren - vertiefend bearbeitet und nachvollziehbar begründet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016). Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der überplante Acker in der Eingriffsbilanzierung mit einem Wertfaktor von 1,2 anzusetzen ist, da es sich um Plaggenesch und damit um einen regional seltenen Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit handelt.

Die Anregung wird aufgegriffen und die Eingriffs-Ausgleichsbilanz geändert. Die verschiedenen Ackerbereiche werden entsprechend der anstehenden Böden im Bestandsplan Biotoptypen unterschieden. Die Bereiche mit Eschböden erhalten den Wertfaktor 1,2 WE/m².

Abgesehen davon wurde das Kompensationsdefizit methodisch korrekt als Differenz zwischen dem Neuanlagen- bzw. Biotoprestwert der festgesetzten Nutzungen und dem Eingriffsflächenwert ermittelt. Die „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wurden entsprechend korrekt und umfänglich in die Festsetzungen des B-Planes übernommen. Der Kompensationsbedarf durch externe Maßnahmen beträgt nach derzeitigem Stand 3.788 Werteinheiten (ohne Berücksichtigung des Plaggenesches).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die EfB (Energie für Berge GmbH & Co. KG) auf dem Flurstück 110/1, Flur 11, Gemarkung Berge umgesetzt werden. Die Ausgleichsfläche liegt ca. 1.400 m nordwestlich des Plangebietes in einem größeren, teilweise geschlossenen, teilweise landwirtschaftlich gegliederten Waldbestand und umfasst eine Gesamtgröße von 27.517 m². Vorgesehen ist eine Umwandlung der Ackerfläche in artenreiches, extensiv zu nutzendes Grünland, ergänzt durch die Anlage eines wechsellässigen Kleingewässers und kleiner Gehölzgruppen. Die Waldfläche soll zu einem naturnahen Laubmischwald aus Lichtbaumarten mit kleineren Waldlichtungen und stufig ausgebildeten Waldrändern entwickelt werden. Durch diese Maßnahme ist in Abstimmung mit der UNB eine Aufwertung um insgesamt 35.840 Werteinheiten möglich, die als Bevorratung auch weiteren Bauleitplanverfahren der Gemeinde Berge zur Verfügung stehen sollen. Anpassungen der Maßnahmenplanung können im Einvernehmen mit der UNB erfolgen.

Für die Entfernung zweier Straßenbäume im Bereich der L 102 ist als Ersatz die Pflanzung von insgesamt neun neuen Hochstämmen (Stieleiche) im Plangebiet vorgesehen (je ein Hochstamm pro 15 cm Brusthöhendurchmesser der entnommenen Bäume). Die Umsetzung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ innerhalb des B-Planes entlang der L 102. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit der NLStBV und der UNB abgestimmt.

Mit Ausnahme der aus Sicht der UNB erforder-

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgebracht.

Unter Berücksichtigung der nun höheren Bewertung der Teilflächen mit Eschböden ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 4.229 WE.

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis

derlichen Korrektur hinsichtlich der Bewertung des Plaggenesches ist die Eingriffsregelung insgesamt fachlich schlüssig, methodisch korrekt hergeleitet und für die Beurteilung des Vorhabens geeignet. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den aus dem Eingriff resultierenden Kompensationsbedarf zu decken.

3. Eingriff in das Landschaftsbild

Die Beurteilung der potenziell erheblich beeinträchtigten Bereiche des Landschaftsbildes erfolgt methodisch korrekt im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe ($15 \times 249,5 \text{ m} = 3.742,5 \text{ m}$) und in Absprache mit der UNB unter Anwendung des Bewertungsverfahrens nach Wilhelm Breuer („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 33 (8), 2001).

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt durch ein überdurchschnittlich vielfältiges, strukturreiches und landschaftsästhetisch hochwertiges Erscheinungsbild geprägt und gehört gemäß Landschaftsrahmenplan (2023) überwiegend den Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung an; lediglich in einem kleineren Teilbereich liegt eine mittlere Bedeutung vor. Aufgrund von Relief, Wäldern, Bebauung u. a. sichtverschattete Bereiche sind gem. Breuer (2001) bei der Ermittlung des erheblich beeinträchtigten Raums korrekt abgezogen worden.

Im Umweltbericht (S. 76) wird ausgeführt, dass im östlichen und westlichen Umfeld des Vorhabens zusätzlich bestehende Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA berücksichtigt worden seien. Auf dieser Grundlage wird ein Kompensationsbedarf von 2,3577 ha für bislang unbelastete Bereiche sowie 0,7024 ha für vorbelastete Bereiche ermittelt. Die Berechnung für die unbelasteten Bereiche erfolgte korrekt anhand der nach Breuer (2001) vorgegebenen Werte (0,4 %, 0,3 % und 0,2 %) anteilig der Flächengröße. Die Ermittlung für vorbelastet eingestufte Bereiche basiert dabei auf der Anwendung reduzierter Flächenansätze von 0,12 %, 0,09 % und 0,06 %. Insgesamt wurde so ein Bedarf von 3,0601 ha geeigneter Maßnahmenflächen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ermittelt.

genommen. Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der UNB ist eine Aufteilung des

Es wird korrekt darauf hingewiesen, dass

erheblich beeinträchtigten Raums in unbelastete und vorbelastete Teilflächen in der Methodik nach Breuer (2001) jedoch nicht vorgesehen. Die für vorbelastete Bereiche angewendeten Flächenansätze (0,12 %, 0,09 % und 0,06 %) stellen keine eigenständigen Ersatzwerte dar, sondern sind als Zuschläge für jede weitere WEA eines Windparks auf den Grundwert der ersten Anlage konzipiert und dienen der Abbildung kumulativer Wirkungen bei mehreren Anlagen eines Windparks. Eine isolierte und flächenbezogene Anwendung dieser Zuschlagswerte auf vorbelastete Teilräume gibt es in der Systematik von Breuer (2001) nicht. Grundsätzlich kann eine Beachtung der durch weitere bestehende Windparks vorbelastete Bereiche bei der Ermittlung der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild nachvollzogen werden, allerdings ist die Abwertung aus Sicht der UNB für diese Gebiete mit den angewandten Werten als zu hoch angesetzt.

Im Vergleich zum NLT-Papier (2018) als derzeit maßgeblichem fachlichen Standard zur Bemessung von Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen in Windvorranggebieten wird in der Berechnungsmethodik lediglich eine Reduzierung der Richtwerte um jeweils 0,1 % bei zunehmender Anlagenzahl vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund bittet die UNB um eine Überprüfung bzw. fachlich nachvollziehbare und mit vergleichbaren Vorhaben vergleichbare Herleitung der angewandten Methodik.

Das NLT-Papier (2018) geht darüber hinaus davon aus, dass angesichts der heutigen Anlagenhöhen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maßnahmen nicht mehr vollständig kompensierbar sind und daher Windenergieanlagen innerhalb von Windvorranggebieten grundsätzlich über eine Ersatzzahlung auszugleichen sind.

diese Zuschläge zu berücksichtigen sind, wenn mehrere Anlagen zusätzlich beurteilt werden müssen. In diesem Fall ist das Untersuchungsgebiet durch mehrere Windenergieanlagen anderer Windparks vorbelastet, so dass mit Sicherheit eine erhebliche Vorbelastung anzusetzen ist.

Nach Auffassung der Gemeinde ist es durchaus vergleichbar und kein erheblicher Unterschied, ob eine Einzelanlage zu einem vorbelasteten Gebiet dazu geplant wird oder in einem Windpark mehrere Anlagen errichtet werden.

Die Bewertungen werden unverändert beibehalten, auch da das Modell eine weitere Differenzierung nicht hergibt.

Das NLT-Papier „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (2018) soll als fachliche Hilfe zur Bemessung von Ersatzzahlungen dienen. Die Rechtsgrundlage für Ersatzzahlungen ist § 15 Abs. 6 BNatSchG. Gemäß § 18 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG jedoch nicht auf Bebauungspläne anzuwenden. Ersatzzahlungen sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht zulässig.

Die Bewertungen des NLT-Papiers stehen nach Auffassung der Gemeinde Berge in keinem kausalen Zusammenhang mit dem Modell Breuer (2001). Eine Mischung beider Modelle hält die Gemeinde für nicht sinnvoll. Das NLT-Papier wird daher weiterhin nicht angewendet.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung. Ferner muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Kompensation nicht gleichartig sondern kann gleichwertig erfolgen (vgl. hierzu insbesondere BVerwG-Urteil 7C 3.23 vom 12.09.2024). Eine gleichartige Kompensation ist zudem auch fachlich nur sehr selten erreichbar. Bei einem überplanten intensiv genutzten Acker wird nicht der intensiv genutzte Lebensraum Acker als Kompensation hergerichtet, sondern meist ein Extensivgrünland, eine naturnahe Gehölzanpflanzung oder die

Anlage von anderen naturschutzfachlich gewünschten „Biotopen“ (z. B. eines naturnahen Kleingewässers).

Auch verlorene Funktionen und Werte anderer Schutzgüter können meist nicht gleichzeitig sondern nur gleichwertig ausgeglichen bzw. ersetzt werden (z. B. Flächenversiegelung oder die Inanspruchnahme kulturhistorisch bedeutsamer Eschböden).

Eine grob überschlägige Vergleichsrechnung auf Grundlage der im NLT -Papier (2018) genannten Bewertungsansätze für das Schutzgut Landschaftsbild und Bemessung der Gesamtinvestitionskosten gem. Wind-Guard (2024) würde sich für den hier geplanten Anlagentyp z. B. eine erforderliche Ersatzzahlung in Höhe von rund 190.000 bis 200.000 € ergeben.

Nach den Angaben des Umweltberichts sollen innerhalb des Plangebietes 12.838 m² als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild bereitgestellt werden; weitere 17.763 m² sind extern auf dem Flurstück 110/1, Flur 11, Gemarkung Berge, durch naturnahe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorgesehenen externen Maßnahmen liegen dabei auf einem durch geschlossenen Waldbestand umgebenen Flurstück, das derzeit als Acker genutzt wird und stellen aus naturschutzfachlicher Sicht eine sinnvolle ökologische Aufwertung dar. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist jedoch zu berücksichtigen, dass Maßnahmen nur insoweit kompensatorische Wirkung entfalten können, wie sie im Landschaftsraum tatsächlich wahrnehmbar sind. Nach Breuer (2001) müssen Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im vom Eingriff betroffenen Raum durchgeführt werden und dort zu einer wahrnehmbaren Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Art, Umfang und Lage der Maßnahmen haben sich dabei an dem Ziel zu orientieren, Funktionen und Werte wiederherzustellen oder neu zu schaffen, die den durch den Eingriff erheblich beeinträchtigten möglichst ähnlich sind. Insbesondere die Wiederher-

Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch eine WEA können in der Regel nicht funktionsgleich ausgeglichen werden, es ist aber grundsätzlich problemlos ein wertgleicher Ausgleich bzw. Ersatz möglich, insbesondere durch Wiederherstellung oder Verbesserung naturraumtypischer Landschaftselemente.

Die gewählte Zusatzbelastung nach dem Model Breuer (2001) erscheint der Gemeinde als logischer und wird daher unverändert beibehalten.

Der Kompensationsbedarf für Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die neue WEA beträgt **3,0601 ha** (entsprechend 30.601 m²) **an geeigneten Maßnahmenflächen**. Davon liegen 12.838 m² innerhalb des Plangebietes und 17.763 m² werden auf dem Flst. 110/1 der Flur 11, Gemarkung Berge bereitgestellt und naturnah entsprechend des beschriebenen Pflegekonzeptes entwickelt.

Die Maßnahmen (Entwicklung von Extensivgrünland mit Feuchtbiotop, stufiger Waldrandgestaltung und Umbau standortfremder Bestockung) entsprechen vollumfänglich der Wiederherstellung bzw. Neuanlage landschaftstypischer, naturbetonter Biotope und Strukturelemente und ermöglichen eine sehr erhebliche ökologische Verbesserung und eine deutliche Aufwertung des Landschaftsbildes.

Naturgemäß kann eine Kompensationsmaßnahme nur dann erlebt werden, wenn sie auch aufgesucht wird.

stellung und Neuentwicklung landschaftstypischer, naturbetonter Biotope und Strukturelemente kann zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen, sofern diese Maßnahmen im Landschaftsraum tatsächlich wahrnehmbar sind und vorzugsweise in den Bereichen umgesetzt werden, in denen die Windenergieanlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund der Lage im Waldinneren ist die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der geplanten Maßnahme - abgesehen von einzelnen Waldnutzern - deutlich eingeschränkt, so dass ihre landschaftsbildbezogene Wirksamkeit eher als gering einzustufen ist. Ergänzend dazu kann darauf hingewiesen werden, dass Waldbereiche nicht in die Bemessung des Kompensationsbedarfs einbezogen werden, da davon ausgegangen wird, dass eine WEA aus dem Inneren eines Waldes heraus nicht wahrnehmbar ist und somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Auch in dem vorliegenden Fall wurde das für die externe Kompensation angedachte Flurstück als „Flächen ohne Sichtbezug auf die geplante WEA“ aus der Ermittlung der erheblich betroffenen Bereiche abgezogen. Insgesamt scheint es vor diesen Hintergründen fachlich fraglich, inwieweit ein im Waldinneren gelegener Bereich geeignet ist, eine Kompensationsfunktion für einen Eingriff in das Landschaftsbild durch eine WEA zu erfüllen. Aufgrund der großräumigen Sichtbarkeit der geplanten WEA wäre daher zu prüfen, ob ergänzend oder alternativ landschaftsbildwirksamere Maßnahmen (z. B. kleinflächige, punkt- und linienförmige naturbetonte Biotope und Landschaftsbestandteile in der Agrarlandschaft laut Breuer) in öffentlich einsehbaren Bereichen vorgesehen werden können. Insgesamt kann die naturnahe Entwicklung der geplanten externen Fläche zwar einen Beitrag leisten, jedoch vorrangig im Hinblick auf ökologische Verbesserungen und nur eingeschränkt im Hinblick auf die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zusammenfassend stellt die UNB fest, dass die Abgrenzung des erheblich beeinträchtigten Raumes sowie die grundsätzliche Bewertung des Landschaftsbildes fachlich nachvollziehbar erfolgt sind. Die im Umweltbericht angewandte Methodik zur Ableitung

Die von Wald umgebene Maßnahme hat dabei den Vorteil, dass sie nicht durch WEA überformt und belastet ist, sondern vollumfänglich positiv ihre Wirkung entfalten kann. Ästhetisch schöne Waldbereiche, insbesondere mit randlichen Waldwegen und vorhandenen Lichtungen / Waldwiesen werden besonders gerne von Spaziergängern und anderen Erholung Suchenden aufgesucht, so dass auch viele Bürger diese Aufwertungsmaßnahmen erleben können. Auch aufgrund der Lage in Ortsnähe und innerhalb des vom Eingriffs betroffenen Raums (15 facher Anlagenhöhe) ist die Maßnahme nach Auffassung der Gemeinde insgesamt sehr gut geeignet, um auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu kompensieren.

Eine Bereitstellung anderer oder zusätzlicher Maßnahmenflächen wird nicht erforderlich, da der Belang des Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt und vollständig und wertgleich durch neue landschaftstypische, naturbetonte Biotope und Strukturelemente

des Ersatzbedarfs nach Breuer (2001) ist jedoch nicht vollständig methodenkonform und zu überarbeiten. Darüber hinaus ist die landschaftsbildbezogene Wirksamkeit der vorgesehenen externen Maßnahme aufgrund ihrer eingeschränkten Sichtbarkeit begrenzt, sodass die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen zur Bewältigung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus Sicht der UNB kritisch zu bewerten ist.

kompensiert wird.

4. Ersatzaufforstung gemäß NWaldLG

Durch die Umsetzung der Planung werden insgesamt 1.175 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Die erforderliche Ersatzaufforstung wurde gem. Umweltbericht bereits im Mai 2024 mit dem Forstamt Ankum sowie dem Eigentümer der Waldfläche abgestimmt. Nach diesen Abstimmungen ist eine Ersatzaufforstung in einer Größenordnung von mindestens dem 1,4-fachen der überplanten Waldfläche vorzusehen. Die geplante Lage der Ersatzaufforstung soll außerdem zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes beitragen, indem sie zwei bestehende Waldbereiche miteinander vernetzt. Zur Kompensation ist im Bebauungsplan eine Ersatzaufforstung von 2.799 m² festgesetzt. Diese soll als naturnaher Eichen-Buchen-Mischwald mit stufig ausgebildeten Waldrändern angelegt werden. Die Ersatzaufforstung ist unter forstfachlicher Beratung und unter Verwendung herkunfts- und standortgerechter, heimischer Gehölze umzusetzen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Anforderungen des NWaldLG werden aus Sicht der UNB mit der vorgesehenen Ersatzaufforstung erfüllt. Lage und Umfang der Maßnahme sind fachlich schlüssig, entsprechen den forstlichen Abstimmungen und tragen sowohl zur Kompensation der Waldinanspruchnahme als auch zur strukturellen Aufwertung des Landschaftsraumes bei.

5. FFH-Verträglichkeitsbewertung

Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks des ca. 700 m entfernten FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ durch die Planung nicht zu erwarten. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Auf Grundlage der vor-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

liegenden Bewertungen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebietssystem entfaltet. Dieser Einschätzung kann seitens der UNB gefolgt werden.

6. Artenschutz Avifauna und andere Artengruppen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die für das windenergierelevante Artenspektrum erforderlichen Ermittlungen umfassend und folgt in Methodik und Untersuchungsumfang den Vorgaben des Leitfadens „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMUEK, 2016). Die Erfassungen der Brut-, Rast- und Raumnutzungsmuster im Jahr 2024 wurden fachstandardgerecht durchgeführt und ermöglichen eine belastbare Einschätzung des Konfliktpotenzials. Die Ergebnisse zeigen ein Vorkommen mehrerer streng geschützter und nach NMUEK als kollisions- oder störungsempfindlich eingestufte Arten, ohne dass im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandorts Brutvorkommen kollisionssensibler Arten nachgewiesen wurden. Die festgestellte Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat für Greifvogelarten wird nachvollziehbar dargestellt und fachgerecht bewertet.

Die Ableitung eines vertieften Prüfbedarfs für vier Arten (Mäusebussard, Wespenbussard, Waldschnepfe, Feldlerche) ist methodisch begründet. Auch der Hinweis auf potenziell betroffene Vorkommen des Hirschkäfers sowie die notwendige Kontrolle zu entnehmender Gehölzstrukturen ist fachlich korrekt und entspricht dem Schutzniveau nach § 44 BNatSchG. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V 1 - V 4) sind geeignet, artspezifische Risiken zu minimieren bzw. ein potenziell erhöhtes Tötungsrisiko unter die Relevanzschwelle zu senken; zusätzliche CEF-Maßnahmen sind aufgrund der Bewertung der Betroffenheit nicht erforderlich.

Die UNB gibt an dieser Stelle noch den Hinweis, dass sich die unter Punkt 3 „Eingriff in das Landschaftsbild“ diskutierten ergänzen-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis. Eine Bereitstellung anderer oder zusätzlicher Maßnahmenflächen erscheint der Gemeinde

den oder alternativen landschaftsbildwirksamen Maßnahmen zielgerichtet auch für Lebensraumschaffung der o. g. Arten (Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten) eignen würden, um so ein Restrisiko zu minimieren.

Berge jedoch nicht erforderlich, da der Belang des Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt und vollständig und wertgleich durch neue landschaftstypische, naturbetonte Biotope und Strukturelemente kompensiert wird.

Auch die artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen werden vollumfänglich durchgeführt. Ein Restrisiko besteht naturwissenschaftlich betrachtet immer. Der Artenschutz wird aber immer erst abschließend auf Umsetzungsebene geprüft. Sollten sich Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bei der Realisierung des Vorhabens ergeben, könnten noch ergänzend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Artenschutzbeitrag ist insgesamt in Umfang, Methodik und Bewertung schlüssig und fachgerecht hergeleitet. Aus Sicht der UNB kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden entsprechend vollumfänglich in die Festsetzungen des Entwurfes zum B-Plan übernommen.

Die fachliche Gesamtbewertung des Artenschutzbeitrags Avifauna wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

7. Artenschutz Fledermäuse

Das vorgelegte Fledermausgutachten umfasst die für Windenergievorhaben relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte in angemessenem Umfang. Die Konzentration auf kollisionsgefährdete Arten ist fachlich nachvollziehbar. Die Erfassungen mittels kombinierter akustischer Methoden über die gesamte Aktivitätssaison hinweg entsprechen den geltenden fachlichen Anforderungen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Untersuchungsergebnisse belegen ein Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten sowie ausgeprägte saisonale Aktivitätsspitzen, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ohne betriebliche Einschränkungen plausibel abzuleiten ist. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten sowie das vorgesehene Gondelmonitoring sind geeignet, das Risiko signifikant zu reduzieren und die Einhaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherzustellen und wurden entsprechend vollumfänglich in die Festsetzungen des Entwurfes zum B-Plan übernommen. Die Hinweise zum

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Umgang mit potenziellen Habitatbäumen sind ebenfalls fachlich zutreffend.

Aus Sicht der UNB ist das Gutachten in Umfang, Methodik und Bewertung schlüssig und für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet.

Die fachliche Gesamtbewertung des Artenschutzbeitrags Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Hinweise für das Bauleitplanverfahren (auch im Hinblick auf das folgende BlmSchG-Verfahren)

- 1) zu Umweltbericht, Eingriffsregelung, S. 78:

Die UNB weist in Bezug auf die Eingriffsermittlung darauf hin, dass der überplante Sandacker (AS) in der Eingriffsbilanzierung mit einem Wertfaktor von 1,2 anzusetzen ist, da es sich um Plaggenesch handelt und damit um einen „regional seltenen Boden“ mit „regional erhöhter Schutzwürdigkeit“ handelt.

Die Anregung wird aufgegriffen und der Umweltbericht dahingehend ergänzt. Im Bestandsplan Biotoptypen werden die unterschiedlichen Ackerbereiche entsprechend der anstehenden Böden gekennzeichnet. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

- 2) zu Umweltbericht, Externe Ausgleichsmaßnahmen bzw. Festsetzungen B-Plan:

Die rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen sollten entweder durch Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder durch grundbuchliche Sicherung erfolgen.

Die Fläche für die externen Kompensationsmaßnahmen wird von der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG bereitgestellt und die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die EfB durchgeführt.

Zur verbindlichen Absicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche und -maßnahmen wird zwischen der Gemeinde und der EfB GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen.

- 3) zu Umweltbericht, Kompensation Landschaftsbild, S. 91:

Die im Umweltbericht angewandte Methodik zur Ableitung des Ersatzbedarfs nach Breuer (2001) ist nicht vollständig methodenkonform (vgl. Herleitung unter Punkt 3). Vor diesem Hintergrund bittet die UNB um Überprüfung und fachliche Herleitung der angewandten Berechnungsmethodik.

Wir verweisen auf die Abwägung zu Punkt 3, Eingriff in das Landschaftsbild:

Es wird korrekt darauf hingewiesen, dass diese Zuschläge zu berücksichtigen sind, wenn mehrere Anlagen zusätzlich beurteilt werden müssen. In diesem Fall ist das Untersuchungsgebiet durch mehrere Windenergieanlagen anderer Windparks vorbelastet, so dass mit Sicherheit eine erhebliche Vorbelastung anzusetzen ist.

Nach Auffassung der Gemeinde ist es durchaus vergleichbar und kein erheblicher Unterschied, ob eine Einzelanlage zu einem vorbelasteten Gebiet dazu geplant wird oder in einem Windpark mehrere Anlagen errichtet werden. Die Bewertungen werden unverändert beibehalten, auch da das Modell

Breuer (2001) eine weitere Differenzierung leider nicht hergibt.

Die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild liegt innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes (Flurstück 110/1, Flur 11, Gemarkung Berge) auf einer Ackerfläche und bietet aus naturschutzfachlicher Sicht eine sinnvolle ökologische Aufwertung. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist jedoch zu beachten, dass Maßnahmen nur insoweit kompensatorische Wirkung entfalten können, wie sie im Landschaftsraum tatsächlich wahrgenommen werden. Aufgrund der Lage im Waldinneren ist die Sichtbarkeit der geplanten Maßnahme - abgesehen von einzelnen Waldnutzern - eingeschränkt. Die landschaftsbildbezogene Wirksamkeit ist daher begrenzt. Vor dem Hintergrund der großräumigen Sichtbarkeit der geplanten WEA wäre zu prüfen, ob ergänzend oder alternativ landschaftswirksame Maßnahmen in öffentlich einsehbaren Bereichen vorgesehen werden können.

Die von Wald umgebene Maßnahme hat den Vorteil, dass sie nicht durch WEA überformt und belastet ist, sondern vollumfänglich positiv ihre Wirkung entfalten kann.

Ästhetisch schöne Waldbereiche, insbesondere mit randlichen Waldwegen und vorhandenen Lichtungen / Waldwiesen werden besonders gerne von Spaziergängern und anderen Erholung Suchenden aufgesucht, so dass auch viele Bürger diese Aufwertungsmaßnahmen erleben können. Auch aufgrund der Lage in Ortsnähe und innerhalb des vom Eingriffs betroffenen Raums (15 facher Anlagenhöhe) ist die Maßnahme nach Auffassung der Gemeinde insgesamt sehr gut geeignet, um auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu kompensieren.

Eine Bereitstellung anderer oder zusätzlicher Maßnahmenflächen erscheint nicht erforderlich, da der Belang des Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt und vollständig und wertgleich durch neue landschaftstypische, naturbetonte Biotope und Strukturelemente kompensiert wird.

4) zu Festsetzungen 4.2 im Entwurf Bebauungsplan:

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“ mit der Zweckbestimmung „Entwicklung eines naturnahen Waldbestands“ ist als Laubwald mit mindestens 10 m breiten, stufigen Waldrändern aus standortgerechten, heimischen Laubsträuchern und Nebenbaumarten neu anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens ein Gehölz je 3 m². Ein Schutzzaun vor Wildverbiss ist bei den Gehölzanpflanzungen vorzunehmen und nach spätestens 10 Jahren wieder abzubauen.

Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Festsetzung 4.2 beinhaltet die angesprochenen Punkte. Die vorhandenen Bäume stabilisieren den Bestand und die Neuanpflanzungen durch Beschattung und ermöglichen ein passendes Kleinklima. Die einzelnen vorhandenen Nadelgehölze können weiter genutzt werden, da sie nur einen untergeordneten Anteil an der Fläche besitzen und ohne ökologische Konflikte endgenutzt werden können. Die Festsetzung 4.2 wird unverändert beibehalten.

5) zu Festsetzung 4.6 im Entwurf Bebauungsplan:

Die Festsetzung zum Fledermausschutz sollte aus Sicht der UNB folgendermaßen geändert bzw. übernommen werden:

Die Anregungen werden aufgegriffen und die Festsetzung 4.6 entsprechend aktualisiert.

Um die Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für Fledermausarten unter die Signifikanzschwelle zu senken, ist eine zeitlich begrenzte Abschaltung der WEA

durchzuführen.

Die Abschaltung ist zwischen 01. April bis 31. Oktober in allen niederschlagsfreien Nächten, also zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, durchzuführen, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe liegt unter 7,5 m/s und
- die Lufttemperatur im Anlagenumfeld beträgt mindestens 10 Grad

Daran anschließend ist vom 01. November bis zum 30. November die Abschaltung in allen niederschlagsfreien Nächten, also zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, gemäß folgenden, gleichzeitig wirkenden Bedingungen fortzuführen:

- die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe liegt unter 6,0 m/s und
- die Lufttemperatur im Anlagenumfeld beträgt mindestens 10 Grad

Die Wiederanlaufphase beginnt jeweils erst, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten ein Niederschlag von mindestens 0,04 mm/min registriert wurde.

Damit werden sämtliche relevanten Aktivitätsphasen der windenergieempfindlichen Fledermausarten berücksichtigt: strukturgebunden fliegende Arten (insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sowie im freien Luftraum fliegende Arten und Fernstreckenzieher (insbesondere Rauhaufledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler).

Die Fledermausaktivität im Bereich der Gondel der Windenergieanlage ist mittels eines Anabat SD1 oder eines gleichwertigen akustischen Erfassungsgerätes zu überwachen. Der Einbau und die Kalibrierung dieser Geräte sind durch einen fachkundigen Fledermausgutachter zu begleiten, um eine ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung der relevanten Parameter sicherzustellen. Der Auswertungsbericht muss mindestens die Ergebnisse des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. November umfassen und ist der UNB spätestens bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Erfolgt die erstmalige

Inbetriebnahme der Anlagen nach dem 1. April, verlängert sich das erste Monitoringjahr um den fehlenden Zeitraum und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum können die Anlagen gegebenenfalls bereits mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden. Nach Abschluss dieses zweiten vollständigen Monitoringjahres ist erneut ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage der beiden vollständigen Monitoringjahre wird ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten vorgenommen bzw. der dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt.

6) Vorsehen einer Umweltbaubegleitung (UBB):

Für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens sollte eine externe Umweltbaubegleitung (UBB) eingeplant werden. Die UBB sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die UBB ist der UNB vor Baubeginn namentlich (inkl. Telefonnummer) zu benennen; die besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung ist durch geeignete Nachweise (z. B. Fort- und Weiterbildungen) zu belegen.
- die UBB hat vor Ort auf Einhaltung sämtlicher Auflagen dieses Bescheides zu achten. Sie begleitet insbesondere alle naturschutz- und artenschutzrelevanten Arbeiten, einschließlich Baufeldfreimachung, Rodungs- und Fällmaßnahmen sowie Eingriffen in Vegetationsstrukturen, und überwacht die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 18920) sind zu beachten.
- Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist durch die UBB durchzuführen. Über die Genehmigungsbehörde ist hierzu auch die UNB einzuladen. Das Protokoll über die Einweisung ist der UNB in Kopie vorzulegen.
- Die UBB hat regelmäßige Kontrollen der Baustelle durchzuführen. Die Protokolle hierüber sind der UNB spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Kontrolle in Kopie zuzuleiten.
- Zur Konkretisierung der Aufgaben der UBB ist der UNB spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Kon-

Die Gemeinde Berge hält eine Umweltbaubegleitung ebenfalls für sinnvoll.

Die Details der Umweltbaubegleitung sollen entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und den Vorgaben der Baugenehmigung / immissionschutzrechtlichen Genehmigung in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Berge und dem Betreiber der WEA festgelegt und an die UNB übermittelt werden.

zept hat insbesondere Aussagen zu den Meldepflichten der UBB an die Behörde, zum zeitlichen und inhaltlichen Bauablauf, zur Häufigkeit der Baustellenkontrollen sowie zum Turnus und Inhalt der Berichterstattung zu enthalten. Weiter ist dazu stellen, welche Tätigkeiten zwingend unter Aufsicht der UBB durchzuführen sind.

- Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlich relevante Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die UNB ist umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

Für Rückfragen steht die UNB gerne zur Verfügung.

Brandschutz

Sofern bei einem Brand der Windkraftanlage Wald- bzw. Vegetationsbrände zu befürchten sind, ist für eine adäquate Löschwasserversorgung (z. B. Löschbrunnen DIN 14220, Löschwasserbehälter DIN 14230) zu sorgen.

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll grundsätzlich gewährleistet werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke.

Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie, Osnabrück vom 24.11.2025:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken: (vgl. nachrichtliche Übernahme Nr. 2 auf der Planzeichnung)

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im Rahmen der vorliegenden Planung mit angemessener Gewichtung beachtet.

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von

Die denkmalrechtlichen Schutzansprüche des gesetzlich geschützten vorgeschichtlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“ sind grundsätzlich zu wahren. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Die im Rahmen der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung beauftragte archäologische Sondagegrabung wurde im Bereich des unmittelbaren Standortes der geplanten WEA Ende 2024 ohne bodendenkmalpflegerisch relevantes Ergebnis durchgeführt. Als denkmalrechtliche Auflage verbleibt die archäologische Begleitung der Errichtung der Zuwegung zur WEA, die mit dem Vorhabenträger bereits für die Bauzeit verabredet wurde.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzliche geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht ar-

Die Hinweise bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des archäologischen Baudenkmals werden zur Kenntnis genommen.

Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG jedoch hinzunehmen.

Zur Vermeidung von Zerstörungen oder Beschädigungen bislang unbekannter archäologischer Denkmale werden seitens der Denkmalpflegebehörde Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

chäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.12.2025:

Die von mir geforderten Auflagen bzw. Hinweise gemäß meiner Stellungnahme vom 10.06.2024 wurden in dem o. a. Bebauungsplan eingearbeitet bzw. übernommen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 05.01.2026:

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den **NIBIS Kartenserver**. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der Din EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu den Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 3.788 Werteinheiten auf einer 2,75 ha großen externen Aus-

Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Hameln - Hannover
vom 24.11.2025:**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der

gleichsfläche (Gemeinde und Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1) vorgenommen werden. Die Fläche liegt nach dem neuen RROP 2025 in einem Vorranggebiet Biotopverbund und in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für landschaftsbezogene Erholung. Diese raumordnerischen Funktionen werden durch die geplante Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lag eine „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach besteht für die Fläche A (Plangebiet) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel und es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezo-

Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Nieders. Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nieders. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

gene Maßnahmen für das Plangebiet erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem aktuellen Erkenntnisstand nicht vor.

Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist im B-Plan enthalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeindebrandmeister Samtgemeinde Fürstenau vom 06.01.2026:

Bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Gemeinde Berge:
Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge“ hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen:

Brandschutzkonzept

Der Antragsteller hat ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches, standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen. Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall abgestimmt sein. Es muss unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmaßes die Einzelmaßnahmen aus dem vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz, dem organisatorischen Brandschutz und dem abwehrenden Brandschutz im Hinblick auf die Schutzziele verknüpfen und eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes darstellen. Ein rein anlagenbezogenes Konzept ist nicht ausreichend.

Brandmeldeanlage

In der WEA befinden sich i.d.R. keine ständigen Arbeitsplätze. Daher wird keine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Aufschaltung auf die zuständige Zentrale Leitstelle gefordert.

Zur Information:

In der Regel werden durch die Hersteller bereits Rauchmelder und/oder Temperatursensoren eingebaut, die frühzeitig Brände detektieren können. Die Meldungen sind auf eine ständig besetzte Stelle der Anlagenbetreiber (Service-Stelle) aufgeschaltet. Sollte dies der Fall sein, **muss** gewährleistet sein, dass eindeutige Brandmeldungen durch die für die Betreuung der WEA verantwortliche Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle übermittelt werden.

Zufahrts- und Bewegungsflächen

Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ab Baubeginn vorhan-

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll grundsätzlich gewährleistet werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke unter Beachtung des Brandrisikos.

Angesichts der geplanten Windenergieanlage sind jedoch keine erhöhten Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz zu erwarten.

Die Brandgefahr bei WEA ist eher gering. Dennoch sind Brände nicht auszuschließen. Typische Ursachen sind u.a. Blitzschlag, elektrische Defekte, Funkenflug durch Überhitzung, Brandentstehung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Im Brandfall verfügen Feuerwehren i.d.R. über ausreichende Ortskenntnis, um den Einsatzort schnell erreichen zu können. Hilfestellung dazu bieten u.a. Informationssysteme wie z. B. das bundesweit gültige Notfallinformationssystem für Windenergieanlagen (WEA NIS). Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lageplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte zur Verfügung.

Ferner können zum vorbeugenden Schutz der Windenergieanlagen gegen Brandschäden inzwischen modulare Konzepte eingesetzt werden. Dies bestehen aus Brandmelde-, Gaslösch- und Feinsprühtechnik, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden kann. Diese Brandschutzeinrichtungen werden zur Vermeidung von Schäden, wirtschaftlichen Einbußen etc. mittlerweile vermehrt eingesetzt.

Die erforderlichen Brandschutzkonzepte werden abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

den und ausreichend gekennzeichnet sein.
Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ ist zu beachten.

Feuerwehrplan

Bei Windenergieanlagen genügt in der Regel ein Übersichtsplan.

Auf diesem ist darzustellen:

- die Zufahrt zur WEA
- Bewegungsflächen im Bereich der WEA
- die Lage mit Koordinaten
- ein Radius von 300 m um die WEA
- die Bezeichnung der Anlage
- die Lage der Koordinaten
- Kontaktdaten zum Betreiber
- Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsstelle

Hinweis:

Der Feuerwehrplan muss erst zur Fertigstellung vorliegen.

Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Im Maschinenhaus sind ein CO₂-Feuerlöscher (5 kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO₂-Feuerlöscher und mindestens ein 9-I-Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten.

Absperrmaterial

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von **mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers** absperren zu können.

Löschwasserversorgung

Liegt die WEA in einem brandgefährdeten Gebiet (Wald, landwirtschaftliche Fläche), muss vom Betreiber zur Erstversorgung eine ausreichende Löschwassermenge vorgehalten werden. Hierzu ist jeweils an den Zufahrten zur WEA bzw. zum Windpark eine Löschwassermenge von je ca. 30 m³ in einer Zisterne vorzuhalten. Sofern eine ausreichende Löschwasserversorgung durch das öffentliche Versorgungsnetz gewährleistet ist, kann auf die Errichtung einer Zisterne verzichtet werden. Einzelheiten zur Anzahl

Der konkrete Bedarf für eine Löschwasserzisterne soll entsprechend der tatsächlichen Brandgefahren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt werden. Sofern eine Zisterne notwendig werden sollte, soll diese seitens der Anlagenbetreiber eingerichtet werden. Eine entsprechende Regelung wird in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

und Ausführung der Wasserentnahmestellen sind mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen.

Objektverantwortlicher

Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektronisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person **innerhalb von 60 Minuten** an der Anlage zur Verfügung steht.

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum **vom 24.11.2025:**

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Durch die Umsetzung der Planung werden insgesamt ca. 1.175 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Die erforderliche Ersatzaufforstung wurde im Mai 2024 mit dem Forstamt Ankum sowie dem Eigentümer der Waldfläche abgestimmt. Danach ist eine Ersatzaufforstung von mindestens dem 1,4-fachen der überplanten Waldfläche erforderlich. Zur Kompensation ist im Bebauungsplan eine Ersatzaufforstung von 2.799 m² festgesetzt. Diese soll als naturnaher Eichen-Buchen-Mischwald mit stufig ausgebildeten Waldrändern angelegt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden auch hinreichend Abstände zwischen dem Standort der Windenergieanlage (WEA) und Waldflächen berücksichtigt.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 19.12.2025:**

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge liegt ca. 1,5 km südlich vom Ortsausgang des Ortsteils Berge östlich von der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Windkraftanlage für die Umsetzung der Energiewende und Treibhausgasneutralität. Dafür ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet „Windenergieanlage“.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Um den Verlust der Fläche für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte die Ausweisung der nicht unmittelbar durch die Bebauung betroffenen Teilflächen auch als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 sind im Plangebiet auch landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen zulässig, sofern sie mit der vorrangigen Windkraftnutzung verträglich sind.

Das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festlegungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise Forst dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Parallel zum vorliegenden B-Plan erfolgt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten Windkraftanlage keine speziellen Anforderungen an benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Der gewünschte Hinweis ist als Nr. 7 in den Hinweisen des B-Plans bereits enthalten.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauab-

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen

schluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB (1) zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Der hier erzeugte Strom soll den ca. 1,4 km entfernten Energiepark Nord mit Energie versorgen. Hierfür müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen auf einer 2,75 ha großen Fläche in der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1 geplant. Hier soll eine Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt werden sowie ein wechselndes Kleingewässer und Gehölzgruppen angelegt werden.

Das Forstamt Weser-Ems hat gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Bei der geplanten Maßnahme ist allerdings Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen und wird überplant. Die Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen.

Wir empfehlen weiterhin, mit der zukünftigen Bebauung einen Sicherheitsabstand von mindestens einer durchschnittlichen Baumlänge (20 m) von den angrenzenden Waldflächen einzuhalten.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unse-

Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück werden für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen wurde/wird nach gekommen. Hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten.

Grundsätzlich sollen auch bei dem Bau von Verbindungsleitungen die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Umsetzung der Planung werden insgesamt ca. 1.175 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Die erforderliche Ersatzaufforstung wurde im Mai 2024 mit dem Forstamt Ankum sowie dem Eigentümer der Waldfläche abgestimmt. Danach ist eine Ersatzaufforstung von mindestens dem 1,4-fachen der überplanten Waldfläche erforderlich. Zur Kompensation ist im Bebauungsplan eine Ersatzaufforstung von 2.799 m² festgesetzt. Diese soll als naturnaher Eichen-Buchen-Mischwald mit stufig ausgebildeten Waldrändern angelegt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden auch hinreichend Abstände zwischen dem Standort der WEA und Waldflächen berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

rer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim
vom 06.01.2026:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen.

Wir begrüßen die Planung grundsätzlich vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Grundsätzlich ist davon abzugehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Der Kreisrat des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Satzung final beschlossen. Darin ist für das Areal kein Gebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, obwohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dieses Gebiet als eine verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand kennzeichnet. Hinsichtlich der Konkurrenz dieser Nutzung mit der geplanten Neuerrichtung einer Windenergieanlage nehmen wir die vom Rat der Gemeinde Berge vorgenommene Abwägung zu unserer Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem seit dem 15.01.2026 rechtskräftigen neuen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung. Raumordnerische Vorgaben zur Rohstoffsicherung sind dementsprechend im Rahmen der vorliegenden Planung nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzufüh-

renden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt höher zu gewichten als die beim LBEG verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 26.11.2025:

Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:

<https://trassenausunkftkabel.telekom.de> oder per Email: Planaus-kunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Für evt. Strecken anderer Betreiber:
Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde verläuft über das Plangebiet keine Richtfunkstrecke.

Wasserverband Bersenbrück vom 02.12.2025:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Berge für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 13.06.2024 wird

Mit Schreiben vom 13.06.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich aufrechterhalten.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.06.2024, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Wasserverband Bersenbrück vom 13.06.2024:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserentsorgung

Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Abwassertransportleitung Bippen-Berge.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

PRIVATE EINGABEN

Umweltforum Osnabrücker Land e.V. Osnabrück vom 05.01.2026:

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt die Ausweisung des o. g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.

0. Planungsrecht

Das rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2013) sieht für den Bereich des B-Planes ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, ein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung, in Teilen ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, Vorsorgegebiet für Erholung bzw. Vorranggebiet für Erholung vor. Der Entwurf des B-Planes verweist auf den aktuellen Entwurf des RROP 2025, welches bislang aber keine Rechtskraft erlangt hat; er steht damit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

1. Standort

In der Begründung zum B-Plan wird der Standort als alternativlos gezeichnet. Die Gemeinde hatte die Möglichkeit, sich bei der Aufstellung des neuen RROP zu beteiligen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 13.12.2023 beschlossen.

Mögliche Alternativen in der Nähe der Fernwärmezentrale Berge-Nord wurden augenscheinlich nicht untersucht, zum Beispiel ein Repowering der vorhandenen WEA in Heke-se oder Nutzung der neuen Windenergiegebiete des geplanten RROP. Die WEA soll eine Ergänzung zum Energiepark Berge-Nord sein, der ca. 1,4 km entfernt liegen soll. Diese Anlage befindet sich aber mindestens 3,7 km von dem WEA-Standort entfernt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier: Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag das vorliegende Plangebiet in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war. Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Berge nicht mehr entgegen.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlagen“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern. Durch die noch akzeptable Entfernung von ca. 1,4 km zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bipener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergaben sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Das Projekt „Energie für Berge“ wird nur erfolgreich sein, wenn die Preisgestaltung

Ein Hinweis darauf, dass in der Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen und die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung keine geeigneten Alternativen darstellen, kann nicht für einen Bebauungsplan für eine neue WEA als Begründung gelten.

Inwieweit der B-Plan für den im Bau befindlichen Energiepark erforderlich ist, wird in der Begründung und im Umweltbericht nicht nachvollziehbar dargelegt. Es wird angegeben, dass die geplante Anlage insbesondere den Strom für die geplante Wärmezentrale liefern soll. Im Umweltbericht werden dazu verschiedene Verbraucher mit ihrem Energiebedarf angeführt. Der tatsächliche Bedarf in Verbindung mit der von der WEA erzeugten Energie ist nicht überschlägig berechnet.

Verbindungsleitungen müssen über mehr als 3,7 km zum Energiepark Berge-Nord hergestellt werden. Sie sind nicht Bestandteil des B-Planes und erfordern zumindest eine NUVP.

für die künftigen Bezieher attraktiv ist. Dem entsprechend müssen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten günstig kalkuliert werden. Je weiter die beiden Standorte auseinanderliegen, desto höher werden die Herstellungskosten u.a. für die notwendigen Verbindungsleitungen. Der vorgesehene Standort ist auch unter diesen wirtschaftlichen Aspekten geeignet. Insgesamt bestehen zu dem Standort derzeit keine sinnvollen Alternativen.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung. Detaillierte Angaben zur künftig erzeugten tatsächlichen Strommenge der geplanten WEA sind schon allein aufgrund der meteorologischen Unwägbarkeiten nicht möglich. Abgesehen davon sind diesbezügliche Berechnungen im Rahmen der Bauleitplanung auch nicht erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht stellt bezüglich der Windenergienutzung deutlich heraus, „(...) dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“²

Tatsache ist, dass das Projekt „Energie für Berge“ der Energiewende im Sinne des § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) dient:
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vom Einwender genannte Entfernung von 3,7 km zum Energiepark Berge-Nord ist falsch. Die Entfernung beträgt ca. 1,4 km. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten. Etwaige Prüfungen gem. UVPG oder NUVPG für Leitungsverlegungen außerhalb des B-Plangebietes

²BVerfG, Leitsatz Nr. 3 zum Beschluss des ersten Senats vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -

sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

2. Bedrängende Wirkung

Der Standort hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Für Anwohner im Bereich Sipe und Neustadt steht die Anlage jeweils im Blickzentrum wichtiger Sichtachsen. Dadurch ergibt sich eine optische Bedrängung, die durch den erhöhten Standort noch verstärkt wird.

Für Sichtachsen benötigt man einen Ausgangspunkt und ein Ziel. Pauschal für alle Bewohner der Ortsteile Sipe und Neustadt gleich mehrere solcher Sichtachsen als beeinträchtigt anzugeben und gleichzeitig noch eine optisch bedrängende Wirkung für die Bewohner abzuleiten ist nicht nachvollziehbar.

Eine Abschaltautomatik ist deshalb zwingend notwendig. Nach Inbetriebnahme der WEA ist eine Kontroll-Immissionsmessung der Schlagschattenzeiten vorzunehmen.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Rotorschattenwurf eine entsprechende Berechnung durchgeführt (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-S1). In den Kapiteln 10.2 und 12 der Rotorschattenwurfberechnung wird darauf hingewiesen, dass die geplante WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) mit einer technischen Abschaltvorrichtung ausgestattet werden muss, um die Orientierungswerte von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr einzuhalten.

Die Einrichtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BlmSchG als Auflage vorgeschrieben.

Aber da die genauen Abstände einer geplanten WEA zu den Gebäuden mit Wohnnutzung nicht dargestellt sind, ist eine abschließende Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung derzeit nicht möglich. Im Umweltbericht werden Abstände von mindestens 581 m, überwiegend mehr als 600 m angegeben. Die 3-fache Höhe der vorgesehenen WEA beträgt ca. 813 m.

Hinsichtlich der Gesamthöhe der Windenergieanlage ergibt sich u.a. auch aus der gebotenen Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein begrenzender Faktor. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Aufgrund der Abstände von mehr als 500 m zwischen Mitte Mastfuß der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) und den nächstliegenden Wohnhäusern (Mindestabstand 581 m, überwiegend mehr als 600 m) ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.

Angesichts der Abstände von deutlich mehr

als der doppelten Anlagenhöhe (2H) sowie u.a. der Topographie, bestehenden Sichtverschattungen (u.a. durch Gehölzstrukturen), Position und Lage der WEA zur Wohnbebauung, insbesondere im Zusammenhang mit der Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (West, Südwest), konnten der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB widersprechende Einzelfallumstände nicht festgestellt werden. Damit liegen nach Ansicht der Gemeinde keine Gründe vor, die eine Sonderbeurteilung mit Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich machen könnten. Die Einhaltung des Mindestabstands (doppelte Anlagenhöhe) ist auch im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Die 3-fache Höhe der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) beträgt übrigens 750 m nicht 813 m!

3. Schallbelastung

Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handeln soll - was bei dem Bearbeiter des Umweltberichtes nicht bekannt war, sind die Auswirkungen verschiedener WEA-Typen und -Höhen auf der gesamten Fläche des B-Plangebietes bei einem BImSchG-Verfahren erneut zu prüfen und die erforderlichen Gutachten z. B. zum Schallschutz neu aufzustellen.

Das Schalltechnische Gutachten, hier beispielhaft für eine Enercon WEA E-175 EP5 / 6000 kW, bezieht sich auf eine noch nicht vermessene WEA.

Die relevanten Lärm-Immissionsorte sind nicht genau bezeichnet. In Kap. 9.1 wird darauf verwiesen, dass nur die innerhalb des Einwirkungsbereichs befindlichen nächstgelegenen repräsentativen Nutzungen berücksichtigt wurden. Das sind 6 Punkte. Weitere in unmittelbarer Nähe befindliche Wohnnutzungen wurden nicht berechnet. Ob die Geländeoberfläche bei der Auswahl berücksichtigt wurde, ist nicht dargelegt. Im vorliegenden Gutachten wird auch auf eine mögliche Körperschallübertragung durch den Boden hingewiesen, die nicht berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Fall wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen wurden für eine realistische Windenergie-Referenzanlage (hier mit einer Gesamthöhe von 250 m) die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet. Eine umfassende Variantenprüfung und die Festsetzung einer maximalen Anlagenhöhe sind hier nicht zielführend und auch rechtlich nicht geboten.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm der Schalltechnische Bericht (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-L1) erstellt. Durch diesen Bericht wird nachgewiesen, dass die aktuell von den Investoren geplante WEA hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen innerhalb des Plangebietes realisiert werden kann.

Der Landkreis Osnabrück hat im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm, ergänzend zu den bisherigen Annahmen des Schallgutachtens, zu prüfen ist, ob die ge-

nehmigten WEA im Windpark Berge-Hekese einen Einfluss auf die Berechnungen haben können. Insgesamt sind derzeit 7 WEA in den Windenergiegebieten „Haff“ und „Haffwiesen“ (genannt Windpark Hekese) genehmigt.

Auf die darauf erfolgte Anfrage seitens des Lärmgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis Osnabrück für die sieben WEA ein Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Bei der Bewertung dieses Gutachtens in Verbindung mit dem vorliegenden Schallgutachten (IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1) konnte festgestellt werden, dass die sieben WEA keinen maßgeblichen Einfluss auf die schalltechnische Beurteilung der hier geplanten WEA haben und somit der Realisierung der WEA nicht entgegenstehen. Im IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1 ist z. B. für den Immissionspunkt „IP 05 Wickersboll 10, 49626 Bippen“ für die Nachtzeit ein Schallimmissionspegel von 32,3 dB(A) ermittelt worden. Dieser Immissionspunkt findet sich auch in dem vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellten Gutachten wieder. Dort wird er mit „IO 01“ bezeichnet. An diesem Immissionspunkt wird gemäß diesem Gutachten durch die insgesamt sieben WEA eine Schallimmissionspegel für die Nachtzeit von 27,2 dB(A) bewirkt. Durch die energetische Summation dieser beiden Werte ergibt sich eine Schallimmissionsbelastung von 33,4 dB(A). Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt an diesem Immissionspunkt 35 dB(A). Dieser wird nach wie vor unterschritten.

Eine detaillierte anlagenbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt erneut durch den Landkreis Osnabrück im Rahmen der Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sofern erforderlich werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung entsprechende Umweltschutzauflagen z. B. zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen festgelegt.

4. Schattenschlag

Die maximal zulässige Schattenwurfdauer wird an allen 40 Messpunkten überschritten. Unberücksichtigt bleibt zudem der in ca. 3 km Entfernung östlich vom geplanten Standort gelegene Windpark Hekese, mit einer Anlagenhöhe von 261 m.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Rotorschattenwurf eine

Dadurch werden die Anlieger der Hekeser Straße besonders stark belastet, da sie sowohl aus westlicher als auch aus östlicher Richtung Schattenwurf erfahren.

Hinsichtlich der geänderten Vorbelastung sind die ermittelten Ergebnisse im Schattenwurfgutachten nicht mehr gültig und es sind neue Berechnungen notwendig.

Eine Abschaltautomatik ist deshalb zwingend notwendig. Nach Inbetriebnahme der WEP ist eine Kontroll-Immissionsmessung der Schlagschatten vorzunehmen.

entsprechende Berechnung durchgeführt (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-S1). In den Kapiteln 10.2 und 12 der Rotorschattenwurf-berechnung wird darauf hingewiesen, dass die geplante WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) mit einer technischen Abschaltvorrichtung ausgestattet werden muss, um die Orientierungswerte von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr einzuhalten.

Die Einrichtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG als Auflage vorgeschrieben.

Im Rahmen der Berechnung wurde die bestehende Topographie durch die Verwendung eines digitalen Geländemodells (DGM5 / LGLN) berücksichtigt (siehe Kapitel 2 u. 5.4 des IEL-Berichtes Nr. 5234-24-S1).

Ferner wird in Kapitel 5.5 des IEL-Berichtes darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im „Gewächshausmodus“ durchgeführt wurden, d. h. Verdeckungen durch Gebäude oder Bewuchs bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Der Landkreis Osnabrück hat im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) darauf hingewiesen, dass ggf. weitere 7 WEA (Windpark Hekese) als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Auf Anfrage des Schattenwurfgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis für diese WEA drei Schattenwurfgutachten zur Verfügung gestellt.

Erste Berechnungen dazu haben ergeben, dass WEA aus dem Windpark Hekese bezüglich des Schattenwurfes mit der geplanten WEA im vorliegenden Plangebiet zusammenwirken. **Aus diesem Grund wird die bisherige Schattenwurfberechnung (IEL-Bericht 5234-24-S1) kurzfristig aktualisiert. Im Zuge der geänderten Vorbelastung müssen auch die drei Vorbelastungsanlagen VB 01 bis VB 03 neu berücksichtigt werden. Die aktualisierte Schattenwurfberechnung wird wieder Anlage des Umweltberichtes.**

Ein grundsätzliches Planungshindernis ist durch die Neuberechnung zum Schattenwurf nicht zu erwarten, da die ohnehin notwendige Abschaltvorrichtung an die neuen Schattenwurfergebnisse anzupassen ist, so dass die Grenzwerte (30 Minuten am Tag / 30 Stunden pro Jahr) eingehalten werden.

5. Denkmalschutz

Es gibt einen Hinweis im Umweltbericht, dass der Eschboden abgeschoben und seitlich separat gelagert werden soll, Karte 3A. Im Bebauungsplan ist die Lage des Plaggeneschbodens, der ein Denkmal per se darstellt, nicht eingetragen. Es gibt dazu einen Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Das Bodenschutzkonzept vom 10.02.2025 zeigt eine davon abweichende Lage dieses Bodens im Bereich des gesamten Vorhabens.

Ist das von der Unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt worden?

Die verschiedenen Ackerbereiche werden entsprechend der anstehenden Böden im Bestandsplan Biotoptypen unterschieden. Die Abgrenzungen erfolgen dabei entsprechend der Karte des NIBIS Datenservers und der darin dargestellten Eschböden aus der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000.

Naturgemäß können die Aussagen einer Karte in diesem Maßstab nicht 1:1 in die Örtlichkeit übertragen werden. Dies würde erklären, warum in dem Bodenschutzkonzept eine großräumigere Betrachtung inkl. „potenzieller“ Eschböden erfolgt.

Die Unteren Denkmalschutzbehörde betrachtet grundsätzlich das komplette Vorhaben hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf ihre Belange.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

6. Kampfmittel

Laut Angabe des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Auf einen Antrag auf Luftbildauswertung soll augenscheinlich verzichtet werden, obwohl dies seitens des LGLN empfohlen wird.

Eine gefährliche Entscheidung, das Risiko wird auf einen Unternehmer abgewälzt.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lag eine „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach besteht für die Fläche A (Plangebiet) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel und es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plan-

gebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für das Plangebiet erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem aktuellen Erkenntnisstand nicht vor.

Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Bauarbeiten. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist im B-Plan enthalten.

7. Grundwasser

Durch die Verwendung grundwassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb der WEA ist die Gefährdung des Grundwassers und des Wehdemühlenbachs als Teil des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ zu besorgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beurteilt. Stoffliche Einträge in das Grundwasser könnten sich sowohl bau- als auch betriebsbedingt ergeben. Bei den erforderlichen Gründungsmaßnahmen wird z. B. Material in den Untergrund und damit möglicherweise in den Grundwasserkörper transportiert. Laut dem vorliegenden geotechnischen Entwurfsbericht wird der Grundwasserkörper bei der Gründung voraussichtlich jedoch nicht angeschnitten, so dass voraussichtlich auch keine Grundwasserhaltung erforderlich wird³. In einem Havariefall könnten sich dennoch erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers ergeben.

Die gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Verordnungen zum erforderlichen Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere auch im Bereich von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten, sollen grundsätzlich beachtet werden.

³ Ingenieurgeologie Dr. Lübke: Geotechnischer Entwurfsbericht zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0051), Vechta, 25. September 2024, S. 9.

Die hierzu relevanten fachtechnischen Empfehlungen wie z. B. das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (NDS Ministerium für Umwelt, Energie u. Klimaschutz, 2016) oder das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ (Bund- Länderarbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS, 2023) sollen ebenfalls grundsätzlich bei der Errichtung, dem Betrieb, wesentlichen Änderungen und bei einer Stilllegung der Anlagen beachtet werden.

Bei den obligatorischen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um technische Anlagen, die im Rahmen der Errichtung der WEA erstellt werden müssen. Sie entsprechen i.d.R. den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind entsprechend auszuführen.

Sofern diese Schutzmaßnahmen bei der Errichtung der WEA beachtet werden, sind keine Gefährdungen des Grundwassers zu befürchten. Die Schutzmaßnahmen und -anlagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Auflage gefordert. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die Bauleitplanung nicht.

8. Natur und Landschaft

Obwohl der WEA-Standort sich in den „Fürstenauer Bergen“ (Landschafts-ID 058 der bedeutsamen Landschaften in Deutschland) als in Teilen historisch gewachsener Kulturlandschaft bzw. in Teilen naturnaher Kulturlandschaft befindet, die nach § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG zu bewahren ist, wurde der Schutz des Gebietes bei der Genehmigung des Windparks nicht berücksichtigt. Nach § 3 (2) r. 5 ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

Bei historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften steht der Aspekt der Erhaltung im Vordergrund, was bei der Genehmigung unberücksichtigt blieb.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft „Fürstenauer Berge“ wird durch die vorliegende Planung nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Es erfolgt zudem eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Unklar ist was mit „Genehmigung“ gemeint ist. Offenbar handelt es sich hierbei um eine Passage aus einem anderen Vorhaben, die irrtümlich in die Stellungnahme hineinkopiert wurde.

8.1 Eingriffsregelung

Die von der Antragstellerin errechnete Kom-

Das genannte NLT Papier 2014 ist nicht

pensionsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht nach einem aktuellen Bewertungsmodell (z. B. NLT 2014) hergeleitet und ist auch wegen der Abwertung von Teilen der Landschaftseinheiten aufgrund von WEA im Umfeld als stark vorbelastet in dieser Höhe so nicht nachvollziehbar.

„Die Kompensationsflächen und -maßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen dabei auch als Kompensation von sonstigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gem. der Eingriffsbilanz aus Kapitel 3.3.2 für die sonstigen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dienen. Neben den Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebiets sollen geeignete externe Flächen bereitgestellt und naturnah entwickelt werden.“ (LBP, S. 77)

Dieses ist nicht nachvollziehbar: Die unmittelbaren Eingriffe durch die Baumaßnahmen in den Naturhaushalt und auch des Landschaftsbildes werden durch die Anwendung des Osnabrücker Modells abgebildet. Die aufgrund der Bauart bedingte, über die unmittelbare Eingriffsfläche erheblich hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist darüber hinaus zu bewerten und zu kompensieren. Diese Kompensationsmaßnahmen können daher nicht miteinander

mehr aktuell und wurde durch das NLT Papier 2018 ersetzt.

Davon abgesehen ist dieses NLT Papier nicht für Kompensationen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignet, da dieses Modell eine Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über Ersatzgeld vorsieht. Ersatzgeldzahlungen sind als Kompensation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht zulässig. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurde das Modell nach Breuer (2001) als am besten geeignet ausgewählt.

Im vorliegenden Fall ist das Untersuchungsgebiet durch mehrere Windenergieanlagen anderer Windparks vorbelastet, die mit ihrem Belastungskreis der 15fachen Anlagenhöhe auf den vom Plangebiet beeinträchtigten Raum einwirken, deren Eingriffe aber bereits kompensiert wurden.

Nach Auffassung der Gemeinde ist es durchaus vergleichbar und kein erheblicher Unterschied, ob eine Einzelanlage zu einem vorbelasteten Gebiet dazu geplant wird oder in einem Windpark mehrere Anlagen errichtet werden. Die Bewertungen werden unverändert beibehalten, auch da das Modell Breuer (2001) eine weitere Differenzierung nicht hergibt.

Zu der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, kein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)!

In der Einleitung zum Osnabrücker Kompensationsmodell wird klargestellt, dass die Bewertung der Biotope insgesamt anhand von 15 Kriterien erfolgt, u. a. dem Landschaftsbild. Die Kompensation der Eingriffe muss zudem im Rahmen der Bauleitplanung nicht funktionsgleich, sondern kann wertgleich erfolgen.

In der Regel können mit den Kompensationsmaßnahmen dabei gleichzeitig Eingriffe in verschiedene Schutzgüter kompensiert

verrechnet werden. Dieses dürfte nicht für Artenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Landschaftsbildes gelten.

Die Bewertungen der Biotoptypen sind nicht immer nachvollziehbar. Beispielsweise ist hier die mit 2,6 WE/m² zu geringe Bewertung des WQ zu nennen, der mit großer Wahrscheinlichkeit Lebensraum des Hirschkäfers sein dürfte, der in dem Bereich auch als adulte Tiere festgestellt wurde. Auch sind Kompensationsmaßnahmen mehr oder weniger unter einer WEA nicht geeignet, die vollen Lebensraumfunktionen für die zu entwickelnden Ausgleichsbiotop herzustellen, da beispielsweise viele Fledermaus- und Vogelarten als Bewohner des entsprechenden Lebensraums durch die WEA beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild lässt sich ebenfalls kaum unter einer WEA positiv entwickeln.

8.2 Waldumwandlung

Wald soll umgewandelt werden. Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wurden offenbar nicht angewandt und damit die geplante Waldumwandlung waldrechtlich in weiten Teilen ignoriert.

werden. Das ist bei fast allen Kompensationsmodellen mit Biotopwertverfahren die Regel.

Im vorliegenden Fall wurde, aufgrund der Schwere und Komplexität der Eingriffe in das Landschaftsbild und die weit über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus reichenden Auswirkungen, der Eingriff in das Landschaftsbild durch die WEA gesondert anhand des Modells Breuer (2001) ermittelt. Selbstverständlich kann die Kompensation der Eingriffe in andere Schutzgüter (z. B. Eingriffe in den Boden durch die planbedingte Flächenversiegelung) auch für eine Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild genutzt werden, sofern die Maßnahmen dafür geeignet sind. Diese Bedingung ist nach Auffassung der Gemeinde erfüllt.

Im Umweltbericht ist der überplante Eichenwald im Kapitel 2.8.3 deutlich beschrieben und zeichnerisch abgegrenzt. Es ist ein kleiner Bestand aus Eichen, Buchen und Kiefern am Rande eines schmalen Waldstücks unmittelbar neben einer Landesstraße und zudem vorbelastet durch Ablagerung von Gartenabfällen.

Aufgrund der gemischten Bestockung mit Laub- und Nadelholz und der Vorbelastungen durch die Landesstraße, Gartenabfälle sowie angesichts der geringen Größe des Bestandes ist eine Bewertung im unteren Bereich der Regelbewertung (2,5 - 3,5) angemessen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurden zudem keine Bedenken bzgl. der Bestandsbewertung vorgebracht.

Die Belange des Waldes werden bei der Planung ausreichend berücksichtigt. Im Kapitel 3.3.4 des Umweltberichtes ist dies ausführlich beschrieben:

„Bei der vorliegenden Planung werden 1.175 m² Wald überplant, davon sind rund 210 m² ein vorhandener Weg. Die Gehölzbestände setzen sich aus rund 324 m² Eichenmischwald und ca. 641 m² Douglasienforst zusammen.

Innerhalb des B-Plan werden 2.799 m² Wald ausgewiesen mit Anlage eines naturnahen Eichen-Buchenmischwaldes und stufigen Waldrändern. Die Fläche für Ersatzaufforstung soll dabei auch als (Teil-)Kompensation für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes fungieren und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft Typ „B“ mit der Zweckbestimmung „Entwicklung eines naturnahen Waldbestands“ festgesetzt. Sie ist als naturnaher Laubwald mit mindestens 10 m breiten, stufigen Waldrändern aus Laubsträuchern und Nebenbaumarten anzulegen. Vorhandene Nadelgehölze können weiter genutzt werden. Die Pflanzdichte beträgt mindestens ein Gehölz je 3 m². Ein Schutzzaun vor Wildverbiss ist bei den Gehölzanpflanzungen aufzustellen und nach spätestens 10 Jahren wieder abzubauen.“

Frühzeitig erfolgten entsprechende Abstimmungen mit dem Forstamt Ankum und der Unteren Waldbehörde.

Seitens beider Behörden wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung keine Bedenken zu den Waldumwandlungen vorgebracht.

In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 schreibt die Untere Waldbehörde hierzu:

„Die Anforderungen des NWaldLG werden aus Sicht der UNB mit der vorgesehenen Ersatzaufforstung erfüllt. Lage und Umfang der Maßnahme sind fachlich schlüssig, entsprechen den forstlichen Abstimmungen und tragen sowohl zur Kompensation der Waldinanspruchnahme als auch zur strukturellen Aufwertung des Landschaftsraumes bei.“

8.3 Artenschutz

Es ist mit dem Auftreten mehrerer kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen, für die weitreichende Abschaltungen vorgesehen werden müssen.

Für Vogelarten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Abschaltzeiten erforderlich. Für Fledermäuse werden geeignete Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring vorgesehen. In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 schreibt die Untere Naturschutzbehörde hierzu:

„Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die für das windenergierelevante Artenspektrum erforderlichen Ermittlungen umfassend und folgt in Methodik und Untersuchungsumfang den Vorgaben des Leitfadens „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMUEK, 2016). Die Erfassungen der Brut-, Rast- und Raumnutzungsmuster im Jahr 2024 wurden fachstandardgerecht durchgeführt und ermöglichen eine belastbare Einschätzung des Konfliktpotenzials. Die Ergebnisse zeigen ein Vorkommen mehrerer streng geschützter und nach NMUEK als kollisions- oder störungsempfindlich eingestufte Arten, ohne dass im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandorts Brutvorkommen kollisionssensibler Arten nachgewiesen wurden. Die fest-

gestellte Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat für Greifvogelarten wird nachvollziehbar dargestellt und fachgerecht bewertet. Die Ableitung eines vertieften Prüfbedarfs für vier Arten (Mäusebussard, Wespenbussard, Waldschnepfe, Feldlerche) ist methodisch begründet.“

8.4 Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ befindet sich etwa 720 m nördlich des geplanten WEA-Anlagenstandortes. Obwohl der Hirschkäfer als Schutzgut des FFH-Gebiets genannt wurde, fehlen im nördlich der geplanten WEA gelegenen Teil des Schutzgebietes Hirschkäfer-Lebensräume (vgl. Anlage 2, Karte 1 zur Verordnung über das LSG „Bäche im Artland“). Im Bereich des B-Planes und seines Umfeldes wurden allerdings Hirschkäfer erfasst, die somit im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet zu sehen sind und besonders schutzwürdig sind. Eine FFH-VP dürfte daher erforderlich sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 schreibt die Untere Naturschutzbehörde hierzu:

„Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks des ca. 700 m entfernten FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ durch die Planung nicht zu erwarten. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Auf Grundlage der vorliegenden Bewertungen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebietssystem entfaltet. Dieser Einschätzung kann seitens der UNB gefolgt werden.

[...]

Auch der Hinweis auf potenziell betroffene Vorkommen des Hirschkäfers sowie die notwendige Kontrolle zu entnehmender Gehölzstrukturen ist fachlich korrekt und entspricht dem Schutzniveau nach § 44 BNatSchG. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V 1 - V 4) sind geeignet, artspezifische Risiken zu minimieren bzw. ein potenziell erhöhtes Tötungsrisiko unter die Relevanzschwelle zu senken; zusätzliche CEF-Maßnahmen sind aufgrund der Bewertung der Betroffenheit nicht erforderlich.“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Belange von Natur und Landschaft wurden bei der Planung ausreichend berücksichtigt.

Sammelstellungnahme 1 von Bürgerinnen und Bürgern (Anlieger Straße „Sipe“) **vom 02.01.2026:**

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ wird aus den nachfolgenden bezeichneten Gründen abgelehnt:

1. Ziele der Raumordnung

Das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück wurde im Juli 2025 vom Kreistag als Satzung beschlossen, ist aber bis heute nicht in Kraft getreten. Es gilt nach wie vor

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier:

der Regionalplan 2004 in der ihm durch die Teilfortschreibung Energie 2013 vermittelten Gestalt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ ist abzulehnen, weil er mit den Zielen der Raumordnung, die sich aus dem geltenden RROP ergeben, nicht vereinbar ist.

2. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich Höhenfestsetzung

Es wird beanstandet, dass sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ strikt an dem aktuellen Anlagenkonzept des Vorhabenträgers orientiert, obwohl es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine reine Angebotsplanung handelt. Da der Entwurf des Plans keine Höhenbegrenzung festsetzt, ist zu befürchten, dass im Plangebiet eine Windenergieanlage errichtet wird, die über eine Gesamthöhe von deutlich mehr als 250 m verfügt. Aktuell werden bereits Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 265 m gebaut (z. B. Lausitz, Brandenburg). Zum Schutz der Anwohner und im Interesse der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes wird daher gefordert, die Gesamthöhe einer im Plangebiet zulässigen Windenergieanlage auf maximal 250 m zu begrenzen.

Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag das vorliegende Plangebiet in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war.

Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Berge nicht mehr entgegen.

Im vorliegenden Fall wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen wurden für eine realistische Windenergie-Referenzanlage (hier mit einer Gesamthöhe von 250 m) die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet. Eine umfassende Variantenprüfung und die Festsetzung einer maximalen Anlagenhöhe sind hier nicht zielführend und auch rechtlich nicht geboten.

Soweit erforderlich, wurden basierend auf den Ergebnissen der Immissionsgutachten zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im B-Plan festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung

sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

*Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)*⁴

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau der nach dem B-Plan zulässigen Windenergieanlage ergeben könnten, abschließend in den jeweiligen BlmSchG-Verfahren sachgerecht gelöst werden können.

Im Zuge des nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahrens (obligatorisch für Windenergieanlagen mit einer Höhe über 50 m) erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiell erheblichen Auswirkungen ggf. durch entsprechende Auflagen zur Vermeidung oder Minimierung behandelt.

Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Hinsichtlich der Gesamthöhe der Windenergieanlage ergibt sich u.a. auch aus der gebotenen Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein begrenzender Faktor. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Als Teilausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt die Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes. Die vollständige wertgleiche Kompensation erfolgt durch externe Ausgleichsmaßnahmen.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

3. Gefährdung Grundwasser

Wir machen uns Sorgen um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers durch eventuelle Ausschüttungen von Ölen und Treibstoffen während der Bauphase. Es ist nicht ersichtlich, dass entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Dem geotechnischen Entwurfsbericht (September 2024) ist zu entnehmen, dass im Plangebiet gut durchlässige Sande anstehen, in denen Oberflächenwasser ohne Aufstau versickert. Da das Schutzpotenzial der Überdeckung des Grundwassers offensichtlich gering ist, muss in Rechnung gestellt werden, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu Verschmutzungen des Grundwasserschatzes kommen kann.

Zu berücksichtigen ist namentlich, dass Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe enthalten. Wenn Getriebeöle, Hydraulik- und Kühlflüssigkeiten sowie Schmiermittel im Havariefall (z. B. Turmbruch, Abwurf der Gondel) in die Umwelt auftreten, im Boden versickern und ins Grundwasser gelangen, kann dies zu irreparablen Schäden des Grundwasserschatzes führen. Das hohe Grundwassergefährdungspotenzial weist das Plangebiet für die Errichtung einer Windenergieanlage als ungeeignet aus. Schutzmaßnahmen für das Unfallrisiko während der Bauphase und des laufenden Betriebs sind nicht vorgesehen, so dass von einem erheblichen Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers ausgegangen werden muss.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beurteilt. Stoffliche Einträge in das Grundwasser könnten sich sowohl bau- als auch betriebsbedingt ergeben. Bei den erforderlichen Gründungsmaßnahmen wird z. B. Material in den Untergrund und damit möglicherweise in den Grundwasserkörper transportiert. Laut dem vorliegenden geotechnischen Entwurfsbericht wird der Grundwasserkörper bei der Gründung voraussichtlich jedoch nicht angeschnitten, so dass voraussichtlich auch keine Grundwasserhaltung erforderlich wird⁵. In einem Havariefall könnten sich dennoch erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers ergeben.

Die gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Verordnungen zum erforderlichen Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere auch im Bereich von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten, sollen grundsätzlich beachtet werden.

Die hierzu relevanten fachtechnischen Empfehlungen wie z. B. das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (NDS Ministerium für Umwelt, Energie u. Klimaschutz, 2016) oder das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ (Bund- Länderarbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS, 2023) sollen ebenfalls grundsätzlich bei der Errichtung, dem Betrieb, wesentlichen Änderungen und bei einer Stilllegung der Anlagen beachtet werden.

Bei den obligatorischen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um technische Anlagen, die im Rahmen der Errichtung der WEA erstellt werden müssen. Sie entsprechen i.d.R. den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind entsprechend auszuführen.

Sofern diese Schutzmaßnahmen bei der Errichtung der WEA beachtet werden, sind keine Gefährdungen des Grundwassers zu befürchten. Die Schutzmaßnahmen und -anlagen werden im Rahmen des Bauge-

⁵ Ingenieurgeologie Dr. Lübke: Geotechnischer Entwurfsbericht zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0051), Vechta, 25. September 2024, S. 9.

nehmigungsverfahren als Auflage gefordert. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die Bauleitplanung nicht.

4. Schallbelastung

Der Lärmschutz ist nicht ausreichend berücksichtigt. Nach den planerischen Festsetzungen zu Ziff. 1.1 Buchst. a darf der Summenpegel durch WEA-Geräusche an den im Lärmgutachten genannten Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten. Dabei handelt es sich nicht um eine „technische Spezifizierung“ der zulässigen Windenergieanlage, weil der Summenpegel neben der Zusatz- auch die Vorbelastung umfasst, die durch andere Anlagen hervorgerufen wird. Da Immissionsgrenzwerte in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, bietet der Plan keinen Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Davon abgesehen wird gefordert, dass im Rahmen des weiteren Planungsprozesses dem Aspekt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung getragen wird. Dazu bietet es sich an, andere Standorte für die Windenergieanlage zu prüfen, die deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm der Schalltechnische Bericht (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-L1) erstellt. Durch diesen Bericht wird nachgewiesen, dass die aktuell von den Investoren geplante WEA hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen innerhalb des Plangebietes realisiert werden kann.

Eine detaillierte anlagenbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt erneut durch den Landkreis Osnabrück im Rahmen der Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sofern erforderlich werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung entsprechende Umweltschutzaufgaben z. B. zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen festgelegt.

Bezüglich der Standorteignung wird auf Kapitel 4.4 der Begründung verwiesen. Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit Fernwärmeversorgung (B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge) besitzt das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner geringen Entfernung zum Energiepark Berge-Nord eine sehr hohe Standortgunst. Besser geeignete Alternativflächen gibt es nicht.

5. Schattenschlag

In den vorausgegangenen Gesprächen wurde zugesagt, dass die Anwohner einen Schattenschlag nicht befürchten müssen, da entsprechende Abschaltvorrichtungen vorhanden seien. Nunmehr müssen wir feststellen, dass lediglich die empfohlenen Richtwerte (30 Std. pro Jahr/30 Min. am Tag) eingehalten werden sollen. Wir fühlen uns durch den Schattenschlag, den wir nun zu ertragen haben, erheblich belastet. Gesundheitliche Risiken sind nicht ausgeschlossen. Zudem sehen wir für uns keine Möglichkeit, wie und wo wir Verstöße gegen diese Regelung feststellen und reklamieren könnten.

Die Orientierungswerte von max. 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr entstammen der LAI-Richtlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (Aktualisierung 2019). Diese Orientierungswerte wurden durch die Gerichte als zumutbare Obergrenze bestätigt.

So z. B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.03.2004, Az.: 1 ME 45/04, Rn 9):

„Das bedeutet indes nicht, dass Nachbarn jedweden Schattenwurf hinzunehmen haben. Die Rechtsprechung (vgl. insbesondere OVG Greifswald, Beschl. v. 8.3.1999 - 3 M

85/98 -, NVwZ 1999, 1238 = BRS 62 Nr. 109 = UPR 2000, 73 [OVG Mecklenburg-Vorpommern 01.07.1999 - 4 K 21/96]) hat eine Faustformel entwickelt, wonach Wohngebäude durch Windenergieanlagen nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag beeinträchtigt werden sollen. Das stellt angesichts der vorstehenden Ausführungen eine nicht nur gut zu handhabende, sondern zum Vorteil der Antragstellerseite und sonstiger Nachbarn sogar sehr behutsame, „konservative“ Faustformel dar.“

6. Bedrängende Wirkung

Die Frage der bedrängenden Wirkung ist nach wie vor nicht geprüft. Einige Anwohner wohnen sehr nah an der WEA (591 Meter) und damit nur etwas weiter als 2H. Die Einzelfallprüfung zur möglichen bedrängenden Wirkung ist damit vorzunehmen. Die vom Gemeinderat angekündigte Visualisierung steht noch aus, ist aber für eine ordnungsgemäße Einschätzung unerlässlich. Bisher wurde weder geprüft noch abgefragt, ob in der konkreten örtlichen Umgebung topografische oder andere spezielle Besonderheiten gegeben sind, die einen weiteren Mindestabstand erfordern. Bisher hat sich niemand die örtlichen Gegebenheiten persönlich angeschaut.

Aufgrund der Abstände von mehr als 500 m zwischen Mitte Mastfuß der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) und den nächstliegenden Wohnhäusern (Mindestabstand 581 m, überwiegend mehr als 600 m) ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.

Angesichts der Abstände von deutlich mehr als der doppelten Anlagenhöhe (2H) sowie u.a. der Topographie, bestehenden Sichtverschattungen (u.a. durch Gehölzstrukturen), Position und Lage der WEA zur Wohnbebauung, insbesondere im Zusammenhang mit der Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (West, Südwest), konnten der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB widersprechende Einzelfallumstände nicht festgestellt werden. Damit liegen nach Ansicht der Gemeinde keine Gründe vor, die eine Sonderbeurteilung mit Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich machen könnten. Die Einhaltung des Mindestabstands (doppelte Anlagenhöhe) ist auch im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

7. Städtebaulicher Vertrag

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Berge am 12.11.25 wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine WEA nur im Zusammenhang der „Energie für Berge“, also einer Fernwärmenetz für Berge, errichtet würde und dass die Energie für Berge GmbH erklärt habe, eine WEA nicht zu bauen, sollte das geplante Projekt „Energie für Berge“ aus irgendwelchen Gründen nicht umgesetzt werden.

Hier stellt sich die Frage, warum eine solche Absicht nicht in einem städtebaulichen Vertrag rechtlich bindend vereinbart wurde. Eine

Konkrete vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Betreibergesellschaft sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

reine Absichtserklärung ist an dieser Stelle nicht ausreichend, zumal im konkreten Fall ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden soll und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Auf Nachfrage wurde in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses erklärt, der Unterschied zwischen diesen beiden Bebauungsplänen habe keine Relevanz. Diese Aussage halten wir für nicht korrekt. In der Abwägung ist von erheblicher Bedeutung, ob die WEA nur im Zusammenhang mit der „Energie für Berge“ errichtet wird oder ob jeder an dieser Stelle eine WEA bauen darf.

(22 Unterschriften)

Das städtebauliche Ziel, innerhalb des Plangebietes eine WEA zu errichten, die Strom für die Energiezentrale in Berge liefern soll, lässt sich sowohl mit einem „normalen“ als auch einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) erreichen.

Zum vorhabenbezogenen B-Plan **muss** ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Bei dem Durchführungsvertrag handelt es sich im Grunde um einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB).

Zu einem „normalen“ B-Plan **kann** ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden, mit vergleichbaren Regelungen wie in einem Durchführungsvertrag.

Sammelstellungnahme 2 von Bürgerinnen und Bürgern (Anlieger Straße „Neustadt“) vom 02.01.2026:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Rates der Gemeinde Berge, sehr geehrte Verwaltungsmitarbeitende, die Gemeinde Berge unterstützt das Genehmigungsverfahren des o. g. Bauvorhabens unter Außerachtlassung wesentlicher rechtlicher Aspekte sowie der erheblichen Einschränkung der Lebensqualität der Anlieger.

Begründung

Aus den uns bisher vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass der Schattenwurf der Rotorblätter den vorgeschriebenen Grenzwert von 30 Stunden/Jahr deutlich überschreiten wird. Anhand der topographischen Lage der Anlage lässt sich erkennen, dass die Anlage aus der Perspektive der Bauerschaft auf einem Hügel liegt und der Schattenwurf sich einerseits verlängert und andererseits deutlich häufiger vorkommen wird als gesetzlich genehmi-

Die persönliche Bewertung der planbedingten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage (WEA) durch die Eingebener wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Rotorschattenwurf eine entsprechende Berechnung durchgeführt (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-S1). In den Kapiteln 10.2 und 12 der Rotorschattenwurfberechnung wird darauf hingewiesen, dass

gungsfähig. Der Schattenwurf kann je nach Standort der Anlage und den anliegenden Häusern bis zu 100 Std. im Jahr betragen. Hinzu kommt, dass einige Wohnstätten ohnehin keine Beschattung durch Baumbestand haben (z. B. Neustadt 6), andere hingegen nur durch einen sporadischen Baumbestand vor dem Schattenwurf geschützt wären (hier z. B. Neustadt 5 und Neustadt 2). Grundsätzlich ist die gesamte Bauerschaft im Frühjahr und im Herbst durch den Schattenwurf gestört, da die Bäume nicht belaubt sind.

Wir erwarten diesbezüglich eine gutachterliche Klärung, die die topografischen Besonderheiten berücksichtigt und erklären, dass wir einen Schattenwurf auf die Wohnstätten grundsätzlich nicht akzeptieren.

Außerdem ist für den gesamten Betriebszeitraum der Anlage von den Betreibern zu garantieren, dass der gesetzliche Grenzwert eingehalten und bei einer Überschreitung die Anlage umgehend abgeschaltet wird, was transparent über eine Kontrollstation stattfinden sollte, auf deren Messwerte die Anwohner Zugriff haben.

Da die Anlage in der jährlichen Hauptwindrichtung stehen würde, sehen wir hier gesundheitliche Risiken insbesondere, was nächtliche Lärmbelästigung angeht. Auch diesen Aspekt betrachten wir als inakzeptabel. Ebenfalls ist zur Kontrolle der Lärmbelästigung von den Betreibern eine Kontrollstation mit Zugriffsrecht der Anwohner auf die Messergebnisse zu errichten und die Anlage bei Überschreitung abzuschalten. Denn die Windkraftanlage ergibt erhebliche zusätzliche Schallwerte zu den derzeit schon vorhandenen Werten der bestehenden Landwirtschaft und Industrie, die je nach Wetterlage stark schwankend ist und mit den gravierenden Schwankungen bisher nicht berücksichtigt wurde.

die geplante WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) mit einer technischen Abschaltvorrichtung ausgestattet werden muss, um die Orientierungswerte von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr einzuhalten.

Die Einrichtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG als Auflage vorgeschrieben.

Im Rahmen der Berechnung wurde die bestehende Topographie durch die Verwendung eines digitalen Geländemodells (DGM5 / LGLN) berücksichtigt (siehe Kapitel 2 u. 5.4 des IEL-Berichtes Nr. 5234-24-S1).

Ferner wird in Kapitel 5.5 des IEL-Berichtes darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im „Gewächshausmodus“ durchgeführt wurden, d. h. Verdeckungen durch Gebäude oder Bewuchs bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Dementsprechend entspricht die Berechnung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist methodisch nicht zu beanstanden.

In den Kapiteln 8.2 und 10.2 des IEL-Berichtes wird auf die Protokollierung des Betriebes und der damit verbundenen Abschaltvorrichtung hingewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm der Schalltechnische Bericht (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-L1) erstellt. Durch diesen Bericht wird nachgewiesen, dass die aktuell von den Investoren geplante WEA hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen innerhalb des Plangebietes realisiert werden kann. Eine detaillierte anlagenbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt erneut durch den Landkreis Osnabrück im Rahmen der Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sofern erforderlich werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung entsprechende Umweltschutzaufgaben zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen festgelegt.

Komplett unberücksichtigt sehen wir den Aspekt von Bodenerschütterungen bei Starkwind und Stürmen, die erwartbar in den nächsten Jahren zunehmen werden. Durch die überdurchschnittliche Höhe der Anlage im Verhältnis der in dieser Region üblichen Anlagen, entsteht ein sehr starker Hebel, der zu Erschütterungen führen kann, die sich über große Distanzen deutlich in Häusern bemerkbar machen. Derartige Einschränkungen der Lebensqualität sind nicht akzeptabel und gutachterlich absolut sicher auszuschließen.

Darüber hinaus ist ungeklärt, inwieweit das angrenzende FFH-Gebiet durch den Betrieb einer Windkraftanlage beeinträchtigt wird. Hier sehen wir einen weiteren grundsätzlichen Widerspruch, da dieses Areal unter Einschränkung der Rechte der Anwohner und der Landwirte erst vor wenigen Jahren zum Schutze der Natur eingerichtet wurde.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Windkraftanlage sind in den vergangenen Jahren umfängliche Wiederaufforstungen vorgenommen worden, die erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung auf Fauna, Flora und geschützte Tierarten entfalten wird. Uns ist nicht bekannt, dass diese Tatsache bislang Berücksichtigung gefunden hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich in dem geplanten Baugebiet nachweislich schützenswerte Tierarten, wie beispielsweise der Rotmilan aufhalten.

Zusätzlich wird nicht nur die Lebensqualität der Anwohner (z. B. durch einen ungeschützten Blick auf die Anlage), sondern auch von vielen Touristen, Tagesausflüglern und Wanderern eingeschränkt. In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage befin-

Es sind mittlerweile viele WEA, auch in der hier geplanten Größenordnung errichtet worden. Das beschriebene Problem von Bodenerschütterungen konnte bisher nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird auch in Abschnitt 6.5 des IEL-Berichtes 5234-24-L1 darauf hingewiesen, dass derzeit keine Hinweise darüber vorliegen, dass eine solche Körperschallübertragung von WEA zu Wohngebäuden stattfindet und zu einer Überschreitung der in Nr. 6.2 der TA-Lärm definierten Immissionsrichtwerte führen kann. Mit erheblichen Auswirkungen durch anlagenbezogene Bodenerschütterungen ist daher nicht zu rechnen.

Im Umweltbericht wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks des ca. 700 m entfernten FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ zu erwarten sind.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie.

Auf Grundlage der vorliegenden Bewertungen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebietssystem entfaltet.

Dieser Einschätzung ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück gefolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurden zwei artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, in denen das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld anhand fachlicher Standardmethoden untersucht wurden. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahmen vom 06.01.2026 festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sachgerecht erstellt wurden.

Durch die im B-Plan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurden auch die planbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelt und bewertet (siehe Umweltbericht Kapitel 2.10). Dazu erfolgte im Vorfeld eine intensive Ab-

den sich die Wanderwege „Bersenbrücker Landweg“, „Hünenweg“ und die Terra vita Wege. Diese werden regelmäßig zur Erholung genutzt.

stimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Die Beurteilungen basieren zum einen den Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Osnabrück (2023) und wurden ergänzt u. a. durch eigene Erhebungen und Kartierungen des Planungsbüros Dehling & Twisselmann aus dem Frühjahr 2024 (10.04.2024) und dem Sommer 2025 (21. und 22.09.2025).

Nach der Umweltprüfung ergibt sich folgende Bewertung:

Insgesamt zeichnet sich das Untersuchungsgebiet (UG) durch ein überdurchschnittlich schönes, vielfältiges und strukturreiches Landschaftsbild aus. Abgesehen von den Ortslagen kommt nur am äußersten Westrand des UG ein Bereich mit mittlerer Wertigkeit vor, allen anderen Flächen wird im LRP eine hohe oder sehr hohe Bedeutungen für das Schutzgut Landschaftsbild zugewiesen.

Im UG Landschaftsbild sind teilweise jedoch deutliche Vorbelastungen zu berücksichtigen, insbesondere durch vorhandene Windparks westlich und östlich des Plangebietes. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes besitzen die Gehölzbestände, Krautsäume und Feldwege zusammen mit dem leicht bewegten Relief eine erhöhte Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzstrukturen) sind als erheblich einzustufen. Auch die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsunruhe, Lichtreflexe und Schattenwurf) sind als potenziell erheblich einzustufen.

Jedoch kann insbesondere aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen eine harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht werden.

Neben den Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebiets werden geeignete externe Flächen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

Die Berechnungsergebnisse und Beurteilungen der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild werden in Kapitel 3.3.1 des Umweltberichtes dargelegt.

Grundsätzlich besteht durch die geplante Anlage auf einer höheren Lage eine sehr bedrängende Wirkung für die Bewohner der Bauerschaft Neustadt, was hiermit abgelehnt wird. Die bedrängende Wirkung durch die höhere Lage und teilweise freien Sichten ist nicht zu unterschätzen und schränkt die Lebensqualität der Anlieger erheblich ein.

Das geplante Projekt ist als kombinierte Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung für Berge geplant. Falls das Wärmenetz aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommt oder nur ein geringfügiger Abnehmer < 50 % der erzeugten Energie wird, würde die Anlage vorrangig der Stromgewinnung und dem Stromverkauf (in diesem Fall an den derzeitigen großflächigen Netzbetreiber) dienen. Für einen solchen Zweck könnte sie aber an anderen Standorten, an denen beispielsweise bereits Windkraftanlagen betrieben werden, errichtet werden.

Wir erwarten, dass eine mögliche Genehmigung dieser Anlage ausschließlich für das kommunizierte Ziel der Wärmenutzung für die Gemeinde Berge erteilt wird. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, erwarten wir eine Aufhebung der Baugenehmigung und Entzug der Betriebserlaubnis der Windkraftanlage. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Berge nur eine zweckgebundene Duldung für den Bau und Betrieb der Windkraftanlage erteilt und dies den Anwohnern der Bauerschaft Neustadt gegenüber garantiert. Die zweckgebundene Duldung ist ebenfalls bei Veräußerung der Anlage oder der Fläche

Aufgrund der Abstände von mehr als 500 m zwischen Mitte Mastfuß der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) und den nächstliegenden Wohnhäusern (Mindestabstand 581 m, überwiegend mehr als 600 m) ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.

Angesichts der Abstände von deutlich mehr als der doppelten Anlagenhöhe (2H) sowie u.a. der Topographie, bestehenden Sichtverschattungen (u.a. durch Gehölzstrukturen), Position und Lage der WEA zur Wohnbebauung, insbesondere im Zusammenhang mit der Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (West, Südwest), konnten der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB widersprechende Einzelfallumstände nicht festgestellt werden. Damit liegen nach Ansicht der Gemeinde auch keine Gründe vor, die eine Sonderbeurteilung mit Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich machen könnten. Die Einhaltung des Mindestabstands (doppelte Anlagenhöhe) ist auch im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Nach der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Berge soll die im „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ geplante Windenergieanlage Strom liefern für den rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22. der Gemeinde Berge).

Konkrete vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Betreibergesellschaft sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Hierzu wird zwischen der Gemeinde und den Anlagenbetreibern ein Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) geschlossen.

mit der Genehmigung/Duldung durch die Gemeinde Berge zu garantieren. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich diese Problematik in der Phase der Umsetzung herausstellen würde, dass eine überwiegend kombinierte Nutzung nicht realisiert werden kann. Dieser Aspekt ist unbedingt mit in die Genehmigung aufzunehmen. Tritt dieser Fall ein, darf das Projekt nicht fortgesetzt werden und ein Rückbau hat zu erfolgen. Dieser Passus muss auch im Falle einer Veräußerung der Anlage oder der im Bau befindlichen Anlage Rechtsgültigkeit besitzen und durch die Gemeinde garantiert werden.

Sollte das Projekt trotz dieses Widerspruchs umgesetzt werden, sind wir keinesfalls als Betroffene damit einverstanden, bei den Akzeptanzabgaben nicht erheblich berücksichtigt zu werden. Dabei sind wir nicht an ausschließlich an einem finanziellen Gewinn interessiert, vielmehr sind wir motiviert, u. a. soziale Projekte in Berge zu unterstützen.

Grundsätzlich vermisst haben wir von der Gemeinde mit dem Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderates, eine proaktive Kommunikation mit uns als Hauptbetroffene dieses Projekts. Ein allgemeiner Hinweis auf die öffentlichen Ratssitzungen und die Bürgersprechstunde sind in Anbetracht der Größe des Plans und den damit verbundenen dauerhaften Lebenseinschränkungen der Anwohner nicht hilfreich.

Da die politischen Akteure bislang nicht auf uns Anwohner zugekommen sind, erwarten wir von Ihnen Terminvorschläge zur Klärung des Sachverhalts, Einbindung von uns Anwohner mit den oben gestellten Erwartungen in den weiteren Prozess und der Umsetzung derer, sowie Klärung weiterer Fragen, wie z. B.

- die Bewirtschaftung der Anlage mit Stillstandzeiten
- wie sind die topologischen Unterschiede in den Gutachten berücksichtigt worden
- wie sind die Akzeptanzabgaben bisher geplant
- wie ist das Projekt in der Bauphase und während des Betriebes abgesichert
- wie ist eine teilweise Zweckentfremdung (von der Wärmenutzung) ausgeschlossen
- sind Bürger/innen auf mögliche Risiken

Regelungen zu Akzeptanzabgaben sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Eine fehlende Transparenz oder eine mangelnde Kommunikation liegt nicht vor. Die Planung wurde frühzeitig öffentlich kommuniziert und erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorgaben. Danach wurde eine frühzeitige und eine weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 u. 2 BauGB) durchgeführt. Während dieser Beteiligungsverfahren konnten von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Ferner wurde seitens der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats der Öffentlichkeit gegenüber kontinuierlich die grundsätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Die aufgeführten Fragen zur Berücksichtigung topographischer Unterschiede und zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden durch den Umweltbericht sowie die vorstehende Abwägung beantwortet.

Die sonstigen Fragen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

der Verträge hingewiesen worden

- was passiert bei einer Veräußerung des Unternehmens mit dem privat betriebenen Netz
- gibt es Einblicke in die langfristige Gesellschaftsstruktur
- sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets abschließend geklärt
- etc.

(Unterschriften von 7 Familien)

Darüber hinaus wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.